

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1804

40 (1.10.1804)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-759669](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-759669)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Vesörderung.

I. Seine Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben auf die, dem Kirchen-Inspektor W. Edenhuisen zu Pilsam, Alters wegen, nachgesuchtermaßen, in Gnaden ertheilte Dimission, den Prediger von Varenborg zu Mansblacht wiederum zum Inspektor über die Kirchen und Schulen im ersten Distrikt Greetsföler Amtes, allergnädigst zu bestellen geruht.

Murich, den 20. September 1804.

Königl. Preuss. Ostfr. Konsistorium.

Avertissements.

I. Da der wiederholentlich unterm 21sten May 1745, 4ten July 1800 und sonst vielfältig erlassenen Verbote ungeachtet, die Ausfuhr des Düngers noch immer fort dauert; so wird dem Publicum in Erinnerung gebracht, daß diese Verordnungen

- 1) den Schiffer, welcher Dünger oder Dängerstroh außer Landes führt, mit Confiscation des Schiffs und Ladung,
- 2) den Einwohner, welcher bergleichen einem auswärtigen Schiffer verkauft, mit 20 Goldgulden an Gelde bestrafen, davon
- 3) dem Angeber in beyden Fällen die Hälfte versichern,
und demselben noch beygefügt,
- 4) daß es künftig bloß kleinen Booten gestattet seyn soll, mit Dünger das Halter Zollhaus zu passiren,
- 5) daß diejenigen Zöllner und Unterbediente, welche durch Mit-Bissenhaft oder Nachlässigkeit Verletzungen dieses Verbots begünstigen, mit den ad 1. und 2. bestimmten Strafen zur Hälfte angesehen und deren Angeber wie ad 3. belohnt werden sollen.

Signatum Murich, den 18. Februar 1804.

Königlich-Preussische Ostfriesische Krieges- und Domainen-Kammer.

2. Es ist das Publicandum vom 21. July

curr. irrigh dahin gedeutet worden, als wäre es den Musterreitern in den Markttagen erlaubt, ihre Muster auszupräsentiren. Daß solches keinesweges der Fall, sondern in den Markttagen bloß das Hausiren mit wirklichen Waaren erlaubt sey, wird demnach zur Achtung und Warnung ausdrücklich bekannt gemacht.

Signatum Murich, am 19. September 1804.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3. Vermöge Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7ten April c. ist verordnet worden: daß die Dauer des Universitäts-Studiums auf 3 Jahr zu bestimmen, nach diesem Zeitraum der Studienplan jedes Studirenden einzurichten sey, und hievon nur die einzige Ausnahme Statt finden solle, wenn jemand, der früher abgehen will, sich der Universität zur Prüfung fiktirt, daß er in kürzerer Zeit sich die auf der Universität zu erhaltende Bildung erworben, und dies durch ein Attest der Universität nachweise.

Auf Allerhöchsten Befehl wird dem Publicum erdsnet, daß auf die genaueste Befolgung dieser Vorschrift gehalten, und keine jungen Leute zur Bildung im öffentlichen Amt angenommen werden sollen, bevor sie diese Befolgung nachgewiesen haben.

Signatum Murich, den 19. September 1804.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

4. Die jährlich zweymal, nemlich in den Pfingst- und Weihnachts-Festtagen angeordnete Kirchen-Collecte für gering dotirte Prediger und Schul-Verdienungen dieser Provinz ist seit der im Jahre 1752 damit getroffenen Einrichtung, wornach die aufkommende Gelder zu Casspialien gesammelt, und für gedachte Cass der Prediger und Schuldiener der lutherischen und reformirten Religion zum Genuß der Zinsen, auf sichere Hypothek belegt werden, zwar nicht ganz ohne guten Erfolg gewesen, indem, außer einigen jährlich unmittelbar aus dieser Cass an sol-

solche Bedürftige gereichte Pensionen, doch nach und nach schon geraum 7500 Rthlr. an Capitalkien daraus angeleget sind. Indes stehen die Beyträge zu dieser Collecte besonders aus einigen Aemtern mit dem Wohlstande der Einwohner dieser Provinz in gar keinem Verhältnisse.

Das Konsistorium siehet sich daher veranlassen, die Gemeinen zu einem reichlichen Beytrag hiedurch zu ermuntern, und aufzufordern; und hoffet um so eher, besonders auch bey den reformirten Glaubensgenossen, den besten Erfolg davon, wenn hiemit bekant gemacht wird: daß nicht nur auch für deren Prediger- und Schuldiener bereits eine mit dem Beytrage aus ihren Kirchen in Verhältnisse stehende Summe beleyet ist, sondern auch künftig bey einem reichlichen Beytrage in solchem Verhältnisse dafür werde gesorget werden.

Den Predigern beyder Religions-Partheyen wird es übrigens hiedurch zur Pflicht gemacht, bey den Ankündigungen der Kirchen-Collecte dieses Publikandum in Erinnerung zu bringen.

Murich, den 13. September 1804.

Königl. Preuss. Oeffr. Konsistorium.

5. Da bisher mehrere Eingeseffene dieser Provinz, welche ein Colonnat zu haben wünschen, sich mit ihren desfälligen Gesuchen zuerst geradezu an die Königl. Krieges- und Domainen-Kammer gewendet haben; so wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß öffentlich bekant gemacht, daß dergleichen Personen, insofern ihren Gesuchen überhaupt zu deseriren steht, ihren Zweck schneller erreichen, wenn sie solche vorher und zuerst bey der betreffenden Rentey anbringen, weil alle diese Gesuche, ehe von der Kammer darauf verfügt werden kann, der Rentey doch zur Local-Untersuchung, ob und welche Hinderniß ihnen etwa entgegen stehen, zugefertigt werden. Ein jeder hat sich seines eignen Vortheils wegen hiernach künftig zu achten.

Signatum Murich am 19. Sept. 1804.

Königl. Preuss. Oeffr. Krieges- und Domainen-Kammer.

6. Durch eine Declaration des S. 7. des General-Landschul-Reglements vom 4. July 1764, ist zwar das Schulgeld für diese Provinz vorerst etwas niedriger, als wie derselbe S. besagt, angesetzt worden; doch dies selbst in der Hoffnung, wie die Declaration sich ausläßt, daß die Gemeinden, aus Dankbarkeit für ihre Schulmeister, von selbst besorgt seyn würden,

derselben hinlängliches Auskommen auf alle thunliche Weise zu befördern. Da nun aber längst die Preise alles dessen, was auch die Schullehrer selbst auf dem Lande an ihren Orten mit Gelde bezahlen müssen, sehr hoch gestiegen sind; so haben Seiner Königlich Majestät, auch im Vertrauen auf die billige Denkart ihrer wohlgesinnten Unterthanen, gut gefunden, an so wenigste jene Declaration zurückzunehmen, also hiemit nur dem S. 7. des Landschul-Reglements auch für diese Provinz, in seine Kraft treten zu lassen, und für vorderrhin festzusetzen: daß nach hieyger Geldrechnung und Münze für jedes Schulkind, so lange es noch nicht schreiben lernet, von jetzt an nöthentlich $1\frac{1}{2}$ Stüber, wann es schreibt $1\frac{1}{2}$ Stüber, und wenn es auch rechnen lernet $2\frac{1}{4}$ Stüber gezahlet werden solle. Eben dies wird denn auf allerhöchsten Königlichem Beschl hiemit verordnet, und von allen, die Kinder in die Schulen zu schicken haben, eben so willige als schuldige Nachachtung gewärtiget; so wie auch die Schullehrer durch so gnädigen Bedacht für ihr besseres Einkommen sich zu allem treuen Fleiß ermuntern lassen sollen.

Gegeben Murich, den 8. August 1804.

Königl. Preuss. Oeffr. Konsistorium.

Citationes Creditorum.

I. Auf Ansuchen des Kaufmanns Jan Claassen Wacker wird das im Süder Klust 3te Noth sub No. 242. an der Disterstraße stehende Haus mit dem Nebengebäude und sonstigen annexis, wie auch mit dem an der Rosenthal-Lohne liegenden Garten, und einen Acker an der Bleichers-Lohae, welches zusammen derselbe nach dem Testamente seines weyl. Vaters Claas J. Wacker, der es von dem Antäuser Jan Hinrichs Wacker per codicillum ererbte, und nach dem mit seiner weyl. Schwester Dittje Claessen Wacker und deren auch weyl. Ehemannes, Predigers van Geldern minorennen Kinder Vormündern, Berend Popkens Creemer und Conrad Werver errichteten Transacte vom 25. August 1802, als alleiniger Eigenthümer besitzt, cum termino ad annotandum von 3 Monaten et praec. auf den 17. October a. c. Vormittags 11 Uhr, wegen aller möglichen Reals-Ansprüche ex decreto vom 3ten July öffentlich aufgeboten.

Nordae in Curia, den 3ten July 1804.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

2. Die Maria von Snelten, des weyl. Ordinair-Deputirten Severin-Schröder Wittwe, besaß einen Garten hinter dem Rahmen; ein Kaufbrief vom Jahre 1732 beweiset, daß die Wittwe Schröder, geborne Snelten, einen Garten gekauft, und zwar vom Hauptmann Hinrich Jürgen Koch, für 350 fl. Das Hypothekenbuch aber zeigt an, daß dieser Garten sub No. 132. in Comp. 12. belegen, da solcher auf dem Namen der Snelten geschrieben und Kaufbrief und Kaufsumme dabey bemerkt; dann besaß dieselbe noch ein Haus an der großen Straße in Comp. 7. No. 57., so dieselbe von ihren Eltern angeerbet. Nach dem Ableben der Maria v. Snelten, Wittwe Schröder, kam dieses Haus, Compagn. 7. No. 57. und der Garten, Comp. 12. No. 132., auf derselben Kinder und Erben, Margaretha, Geyke, Laurenz und Marinus Schröder, sodann des weyl. Rathsherrn Marcellus Ehefrau, Lettje Schröder. Diese haben sich zwar nach Anleitung eines producirten Theilungs-Plans getheilet, der Theilungs-Plan selbst ist aber nicht in gehöriger Form ausgefertigt worden; inzwischen kommt besagter Garten in dieser Theilung gar nicht vor, war also in derselben nicht mit begriffen. Nun ist die Geyke Schröder alleinige testamentarische Erbin der Margaretha, und Laurenz Schröder wieder testamentarischer Erbe der Geyke, Wittwe Kater, geworden. Bey dem Stadtgericht zu Emden ist demnach per resolutionem vom 4. July curr., ad instantiam des Medicinal-Raths Wychers, sodann des Licent-Controleurs J. de Pottere, qua executores testamenti des weyl. Kaufmanns L. Schröder, zum Behuf der Berichtigung des tituli possessionis, ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede etwaige Prä-tendenten dieses Hauses in Comp. 7. No. 57. und des Gartens in Comp. 12. No. 132. erkannt. Es werden demnach alle und jede, welche an besagtes Haus und Garten, es sey aus einem Eigenthums- Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen Real-Rechte, irgend einen Anspruch zu haben oder der vollständigen Berichtigung des Besitz Titels widersprechen zu können vermeinen, insonderheit auch die unbekanntten Erben der vorigen Besitzer durch diese edictal-citation vorgeladen, ihre Ansprüche entweder in Person oder durch zulässige Mandatarien, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissarien Schmid, Blahm, Mencke,

Reimers und Hüllesheim vorgeschlagen werden, binnen 3 Monaten, und längstens in termino den 22. October a. c. Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deputato, Auscultatore Wiarda, anzugeben und Rechts erforderlich zu justificiren; widrigenfalls sie damit gänzlich ab- und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen, und demnach der titulus possessionis ohne einigen Vorbehalt auf den Grund der zu erlassenden Präclussions-Sentenz für Provocanten im Hypotheken-Buche berichtet werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 10. July 1804.

3. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Geneverbrenners Aend Janßen vom Großen-Fehn, Zimmeler Parochie, Alle und Jede, welche auf das, von dem Willem Gerdes Kleene auf dem Großen-Fehn, Aurich-Oldendorffer Parochie, de 2. Januar a. c. an den Provocanten, in der Ehe mit Wilte Jürgen Bohlen, öffentlich verkaufte Haus mit Lande daselbst, dessen Grund von den Ober-Erbpächtern des Großen-Fehns in ao. 1790 dem Willem Gerdes Kleene in Vier-Erbpacht verliehen ist, oder auf die Kaufgelber, resp. ein Eigenthums-den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am agten October d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende damit präcludirt, und ihm so wol gegen die jetzige Besitzer, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 12. July 1804. Zeltling.

4. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns Jacob Gerhard Kannegießer daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Holzhändler Friedericus Harbers privatim anerkaufte Haus in der Neupfortstraße in Comp. 6. No. 13. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten, et reproductionis praeclusivo auf den 29. October nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause, unter der Warnung erkannt: daß jeder

der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebote Haus präcludiret, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich ist ein gerichtliches Aufgebot zum Behuf der Löschung in Absicht des auf besagten Hauses im Hypothekenbuch offen stehenden, und mit folgendem Vermerk eingetragenen dominii reservati:

2133 Gl. 6 $\frac{1}{2}$ flbr. holl. (Zwey tausend ein hundert drey und dreyßig Gulden sechs zwey drittel Stüber holl.) zu Lasten des vorigen Besitzers J. C. Pund, obschon der Kaufschilling in den bestimmten Terminen, wie die unter dem originalen Kaufbrieft vom 21sten July 1769 befindliche Privat-Quitungen bewähren, bezahlet ist, in besagtem Termine erkannt.

Es werden dannenhero von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt, alle und jede, welche an diesem zu löschenden Posten, als Eigenthümer, Erben oder Miterben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, insbesondere die unbekannten Erben des damaligen Verkäufers, Uhrmachers Wybert und Frau, irgend einiges Recht zustehen mögte, hiermit edictaliter vorgeladen, sothanen ihren Anspruch und Forderung in obervähntem Termine zu Rath Hause vor dem Deputato, Senat, Adfingh, entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien Schmidt, Bluhm, Reimers und Hültesheim vorgeschlagen werden, anzugeben, unter der Warnung: daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen an demselben dominium reservatum präcludiret, solches als getilgt geachtet, und ein ewiges Stillschweigen gegen den jetzigen Besitzer erkannt, nicht weniger mit der Löschung dieses aufgebotenen Postens auf den Grund der zu erlassenden Präclufions-Beatez im Hypothekenbuch verfahren werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 16. July

1804.

5. Nachdem über des hiesigen Krämers Thark Abben Edjes sämmtliche, aus einem an der Weststraße stehendem Hause und einigen Buchforderungen bestehende, Vermögen per decretum vom heutigen dato der generale Concurs eröffnet worden; so werden sämmtliche Gläubiger

des Gemeinschuldners hiedurch verabladet, ihre Ansprüche und Forderungen an diese Concurs-Masse spätestens in dem auf den 24. October a. c. präfixirten Angabe-Termin des Vormittags um 10 Uhr gehörend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren etwaigen Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrige Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Nordae in Curia, den 17. July 1804.

Ante-Verwalter, Bürgermeister und Rath.

6. Vom Stadtgerichte zu Zurich werden auf Instanz des Herrn Auctions-Commissarii Anthon Heinrich Rudolph Kenter, alle und jede, welche auf das dem Provoconten im Näherkauf gerichtlich adjudicirte, dem Kunstdrechsler Lornow zuständig gewesene Haus cum annexis auf der Neustadt hieselbst, oder auf die zum Theil ad depositum gekommenen Kaufgelde, ein Eigenthums- Dienstrechts- Pfand- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, besonders alle diejenigen, welche auf die, auf dem Hause noch offen stehende Capitalien, als:

1) ex obligatione de 3. October 1742 des Delrich zur Hülle, für Albert Kannegießer, den 30sten April 1743 eingetragen, groß 450 Gulden;

2) ex obligatione de 2. May 1743 des Delrich zur Hülle und Frau, für Procuratoris Schmidts Kinder, den 27. July 1744 eingetragen, groß 450 Gulden,

und an die darüber ausgestellte nicht aufzufindende, mithin wahrscheinlich verloren gegangene Documente, als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Ansprüche haben mögten, hiemit edictaliter vorgeladen, solche ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 15. October nächstkünftig angeetzten peremptorischen Termine des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause, entweder in Person oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Ibring, Adjunct. Fisci Tjaden, Stürenburg und Detmers anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und die Kaufgelde, so wie an die verloren gegangene Obligationen präcludiret, ihnen sowol gegen den Provo-

cont

eanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget, die Obligationen für amortisirt erklärt, und die eingetragene beyde Capitalien im Hypotheken-Buche gelbschet werden sollen.

Signatum Aurich in Curia, den 6. July 1804.

Bürgermeister und Rath.

7. Nachdem der hiesige Schiffer Antony Follen Oskeloot und dessen Ehefrau Dorothea Zanßen, ihr Unvermögen, ihre Creditoren zu befriedigen, angezeigt haben; so ist per resolutionem vom 31. August jüngst der generale Concurs über der besagten Eheleute Vermögen eröffnet und der offene Arrest erkannt worden. Es wird dannhero allen und jeden, welche von den Schuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briesschoffen hinter sich haben, hiedurch von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt anbefohlen, nicht das Mindeste davon den Gemeinschuldnern zu verabsolgen, vielmehr davon dem Gerichte födersumst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, unter der Verwarnung, daß wenn dennoch den Gemeinschuldnern etwas bezahlet oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpand- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Signatum Emdae in Curia, den 12. Septem-
ber 1804.

8. Vom Königl. Amtgerichte zu Wittmund werden, auf Instanz des weyl. Postmeisters Liard Franzen Dacken Erben, alle diejenige, welche an die auf die dem von demselben nachgelassenen, seinem Sohne dem Postmeister Liard Heertkens Dacken in der Erbtheilung zugefallene, von dessen Tochter an den Gerichtsdiener Geob Dirck Neunaber, von diesem aber an Gerb Harms Ostermohr verkauften Hause und Grunde bey dem Ostermohrs-Hafen zu Wittmund incorporirte ledige Werffstätte der vormahligen Besitzerin Gesche Gerdes den 21ten July 1752 für Doko Hoyer eingetragen, indeß bezahlt seyn sollende 30 Smthlr., und die darüber ausgestellte

aber verlorrne Obligation der Gesche Gerdes, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briess-Inhaber, Anspruch zu machen haben, hiemit edictaliter abgeladen, in termino peremptorio den 24. October d. J. bey diesem Amtgerichte solche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende damit präcludiret, das Instrument amortisirt, und die 30 Smthlr., nach der Rechtskraft der Sentenz, im Hypothekenbuch auf gedachtes Immobile gelbschet werden sollen.

Wittmund im Amtgerichte, den 24. August
1804.

Moehring.

9. Bey dem Stadtgericht zu Emden ist per resolutionem vom 18ten July curr., wegen Unzulänglichkeit der Masse der generale Concurs über das sämtliche Vermögen des weyl. Banco Comtoir-Schreibers Joachim H. Folkerts und dessen nachgelassene Wittwe Anna F. Pfeiffer eröffnet. Es werden dannhero sämtliche Creditores des weyl. J. H. Folkerts und der A. F. Pfeiffer, durch diese Edictal-Citation, welche hieselbst angeschlagen, hiermit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche an dieser Concursmasse, bestehend aus Leibbes-Zubehör und Mobilien, in termino den 16ten October nächst künftiz Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deput. Synd. de Pottere gebührend anzumelden und deren Richtigkeit gehödig nachzuweisen, unter der Verwarnung: daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung obere andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, werden die Justiz-Commissarien, Bluhm, Mencke, Keimers und Hüllesheim vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Signatum Emdae in Curia, den 30sten July
1804.

10. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Kleidermacher-Meisters Emmae Zanßen Holthuis, für sich und Namens seiner Ehefrau, Gretje Keemts Kylene daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das
durch



Durch Provocanten von denen Eheleuten Jan Jks und Eje Rudolpfs privatim anerkaufte Haus in der Klunderburgs-Straße in Comp. I. No. 58. aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum terminis von 3 Monaten, et reproductionis praecclusivo auf den 10ten November nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause unter der Commination erkannt: daß alle diejenigen, welche sich in dem anberaumten Termine mit ihren etwaigen Ansprüchen an das aufgebothene Haus nicht melden, damit präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 30. July 1804.

II. Nachdem wider Ulrich Gerbes, Rädter zu Burgförde, im Amte Apen, Schuldenhalber, die Vergantung erkannt; als werden zu deren Ausführung folgende Termini hiemit angesetzt:

Erstlich, auf den 20sten October d. J., da die Creditores ihre Forderungen, bey Verlust derselben, gehörig angeben, und vermittelt in Händen habenden Original-Documenten bescheinigen, commanis Debitor auch sodann in Person mit anhero zu erscheinen, und auf die von den Creditoren angegebene Schuld-Pöste, ob er selbige gestehe oder abläugne, zu antworten schuldig und gehalten seyn; widrigenfalls selbige, sammt und sonders für gestanden und liquide angenommen werden sollen.

Zweytens, auf den 3ten November d. J., um dasjenige, so zum Beweis oder Behauptung eines jeden Forderung, etwan noch übrig oder nöthig, vollends beyzubringen, zu deduciren und zu liquidiren, bey obgedachter Warnung, daß wer in diesem Termine deductionis den Beweis seiner Forderung nicht völlig führet, derselbe in contumaciam damit nicht weiter gehöret werden solle.

Drittens, auf den 17. November d. J. das Priorität-Urtheil anzuhören, und

Viertens, woferne davon nicht appelliret würde, auf den 1sten December d. J. der wirklichen Vergantung oder Löse des Concurſus-Guts beizuwohnen.

Wer nun wider obgemeldten Debitorem einige Forderungen oder Ansprache zu haben vermeinet, hat sich an ermeldten vier Tagen, absonderlich aber bey der Vergantung oder Löse

des Concurſus-Guts in hiesigem Landgerichte, entweder in Person oder durch genugsamen Bevollmächtigten, einzufinden und sein Bestes zu beobachten, oder den Verlust seiner Forderung zu gewärtigen.

Neuenburg, den 5. September 1804.
Herzoglich Holstein-Oldenburgisches, in den Aemtern Neuenburg, Ape und Rasteb, wie auch Bogteyen Fahde und Zwischenahn, verordnetes Landgericht. F. v. Halem.

12. Ad instantiam des weyl. Hausmanns Frerich Jhben Kinder und Erben, Fann Frerichs et Consorten, werden Alle und Jede, welche auf das sub Nro. 104. Urler Bogtey, alten Hypotheken-Buchs eingetragene Capital, namentlich: 39 Stück Pistolen, welche Dure Emen Janfsen und seine Ehefrau Xrientje Christians, Kraft von ihnen selbst präsentirter, den 1sten May 1797 aufgestellter und sub dato praesent. den 13ten July 1797 gerichtlich recognoscirter Verschreibung von des Hausmanns Frerich Jhben Wittwe, Minste Janffen, zinslich ad 4 pro Cent, und um consensu ad intabul. auf dies zur Hypothecue verschiebene Immobile angeliehen haben, sind eingetragen ex decr. d. d. praes. den 13ten July 1797. Conf. Ingr. Buch Pag. 516.

worüber das Original Schuld-Instrument von den Creditoren nicht beygebracht werden kann, weil solches angeblich verloren gegangen, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche machen, oder wider die nächst zu erwartende Auszahlung des Capitals ic., an die Provocanten etwas erinnern zu können vermeynen möchten, cum termino von 3 Monaten et praecclusivo den 30sten November Morgens 9 Uhr zur Angabe aufgefordert, unter der Warnung:

daß wider die Ausbleibenden die Praeclusoria erdnet, sie mit den etwa gehaltenen Ansprüchen präcludiret, das aufgedotens Instrument amortisirt, die Auszahlung des Capitals ic. an die Provocanten erkannt und demnächst diese Schuld im Hypothekenbuche gelöscht werden solle.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte, den 28. August 1804. Kettler.

13. Auf Instanz des Königl. Cammerherrn und Ritterschaftlichen Administrators Herrn Ernst Moriz von Kloster und dessen Frau Gemahlin Sophie Luise, geborne Gräfinn von We-

Wedel, werden alle und jede, welche:

1) auf das von der weyland Freyfrau Magdalena Elisabeth von Wedel an deren Tochter Maria Juliana Sophia Charlotta, verehelichte Gräfinn von Wedel per testamentum vom 27. Januar 1762 hinterlassene und von dieser wiederum durch die letztwillige Verordnungen vom 23. August 1788 und 25. December 1791 ihrer Tochter, der Mitprovocantin zum Prälegat vermachte Haus, Philippsburg, mit dem dazu gehdrigen Garten und Kamp zu Loga, nebst einem dabey von der Ew. burgischen Herrschaft, vermöge Contracts vom 27. Februar 1800 in Erbpacht genommenen Stück Grundes;

2) auf acht sogenannte Blöcken Aecker auf der Leger Gasse, so von dem vormaligen Schulmeister in Loga Irum Jhno Ewald Schridherrühren, und von diesem an Gebhe Janzen zu Loga, vermöge Contracts vom 10ten July 1773 privatim verkauft, sodann ab intestato auf deren Tochter Hüberke Peters vererbt, darauf aber von dem Sohne des Verkäufers Gerhard F. Schmid per resolutionem vom 9ten September 1801 benähert, und endlich von demselben an den Mitprovocanten, Herrn Cammerherrn von Kloster, laut Contracts vom 6ten Februar 1802 käuflich überlassen worden, und Vol. VI. Nro. 36. hiesigen Hypothekensachs registrirt stehen:

ein Eigenthums-Pfand-Näher-Dienstbarkeits- oder sonstiges das Eigenthum oder den Nutzungs-Ertrag schmälerndes Real-Recht zu haben vermeynen, hiemit öffentlich vorgeladen, sothane ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in termino reproductionis den 15. December curr. Morgens 10 Uhr bey diesem Gerichte anzuzeigen und zu justificiren, unter der Warnung:

dass die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen an die aufgeborenen Immobilien präcludirt und in Hinsicht derselben gegen die jezigen Provocanten zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Eoenburg, am Hochgräf. Gerichte, den 26. August 1804. Detmers.

14. Nachdem aus dem nunmehr eingekommenen Inventarij constirt, daß die Masse des gewesenen Krämers J. Georg Dylmann und dessen Ehefrau Wäbke Schwerts, vorhin Witwe des Joh. Hinr. Windels, und bestehet:

1) in dem Provenue der verkauften Mobilien, wovon 104 Rthlr. 5 $\frac{1}{2}$ Gr. ad Depositum gekommen;

2) in einigen nicht beträchtlichen noch unverkauften Mobilien;

3) in 387 fl. 15. Sbr. zum Theil illiquiden und zweifelhaften Buchschulden;

so werden alle und jede, welche an diese Masse irgend eine Forderung haben, hiemit edictaliter vorgeladen, solche Ansprüche entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte — als zu welchen, denen es an Bekanntschaft fehlen mögte, die hiesigen Justiz-Commissions-Räthe Sürthoff, Schroeder, Höding und der Justiz-Commissär Kirchhoff in Weener recommendirt werden, — innerhalb 9. Wochen, und längstens in termino connotationis den 14. November a. c. des Morgens 10 Uhr coram Deputato Referendario Lentz anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen; widrigenfalls sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Resolutum Peer im Amtgerichte, den 10ten August 1804. Oldenbove.

15. Nachdem der Candidatus juris B. A. Ennen hieselbst sein Unvermögen zur Befriedigung seiner Creditoren erklärt hat; so ist per Decretum des hiesigen Stadtgerichts vom 19ten July der generale Concurß über sein Vermögen eröfnet, und demnächst, da das Stadtgericht bey der Königl. Regierung angezeigt hat, daß es aus gesetzlichen Gründen der weiteren Verhandlungen sich nicht unterziehen könne; so ist dem zu Folge der Concurß vor die Regierung gezogen und von derselben der ofne Verest dat. erkannt worden. Es wird demnach allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Reiffschaften unter sich haben, hierdurch angedeutet, daß sie demselben nicht das Mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr der Regierung davon förderjamsftreulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das Regierungs-Depositum abzulefern haben, unter der Verwarnung: daß wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit bezgetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben vera

verschweigen und zurück halten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechts für verlustig erklärt werden wird.

Murich, den 21. September 1804.

Königl. Preuss. Ostfriesische Regierung.

16. Johann Hinrichs Schaefer, welcher im Jahre 1801 bereits vor pl. min. 30 Jahren verstorben seyn soll, hat angeblich pl. min. 9 Jahre vorher ein bey dem Wurzel-Deiche, Osteler Kirchspiels, belegenes Haus mit Garten an den Arend Timmen verkauft, für welchen aber der Besitz-Titel im Hypotheken Buche nicht vollständig hat berichtet werden können, weil der Kaufbrief ihm angeblich abhänden gekommen ist, und des Verkäufers 4 Kinder, namentlich auch die mit dem Harm Alberts zu Langeoog verheurathet gewesene Tochter, Antje Janssen, improles verstorben seyn sollen. Die Eheleute Arend Timmen und Carolina Hobben haben das Haus mit Garten im Jahre 1779 an den Schmidt Egge Serdes, in der Ehe mit Gaecke Joachims, und diese Eheleute solches im Jahre 1780 an den Harm Berends Dychmann privatim verkauft, wider welchen dasselbe in ao. 1799 von des Arend Timmen beyden jüngsten Töchtern, Mettje und Jantjen Arends benähert ist.

Nachdem hierauf die Metje Arends, des Dirck Berends zu Dsteel Ehefrau, das Haus mit Garten auch für die Hälfte ihrer Schwester Jantjen Arends, des Cornelius Berends zu Klein-Hollande, ohnweit Norden, nun weyl. Ehefrauen, in ao. 1802 abgestanden erhalten, und es im Ganzen an den Jppe Janssen bey dem Herrenbehr privatim verkauft hatte; so verkaufte letzterer solches neuerlich privatim an den Jacob Focken auf dem Wurzel-Deiche, Norder Amts.

Auf Instanz dieses Käufers werden nun vom Amtgerichte zu Murich Alle und Jede, welche auf das bemeldete Haus mit Garten oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits-Benäherungs-Pfands oder sonstiges Real-Recht, besonders aber wider die vollständige Berichtigung des Besitz-Titels bis auf den Provocanten etwas zu erinnern haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 14. December d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stärnburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Murich anzumelden, unter der Warnung: daß jeder Aus-

bleibende damit präclubirt, und ihm sowol gegen den Provocanten als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der titulus possessionis auch bis auf den Jacob Focken für vollständig berichtet erachtet werden soll.

Signatum Murich im Amtgerichte, den 19ten September 1804.

Telting.

17. Harm Willems zu Engerhase, erstand, in der Ehe mit Greetje Heeren, ao. 1777 von dem Meint Janssen ein Haus mit Garten zu Oldeborg, nebst 7 Todten-Gräbern auf dem Engerhaser Kirchhofe, öffentlich, und übertrug solches in demselben Jahre privatim dem Hedde Janssen zu Oldeborg, verheurathet mit der Trientje Willems, einer Schwester des Harm Willems.

Die Eheleute Hedde Janssen und Trientje Willems verkauften im Jahre 1784 die Warffstäte cum annexis privatim an die Eheleute Johann Hinrich Janssen und Schwaantje Keemts zu Oldeborg, welche sie ao. 1796 an der Verkäufer Tochter, Greetje Hedden außergerichtlich in Näherkauf abtraten.

Wider die Letztere erhob im Jahre 1803 der Eheleute Harm Willems und Greetje Heeren Tochter, Greetje Harms, des Warffmanns Hinrich Janssen zu Uthwerdam Ehefrau, wegen des Uebertrags von ihren Aeltern an die Eheleute Hedde Janssen und Trientje Willems, einen retract-Anspruch auf die ganze Warffstäte cum annexis; es wurde ihr aber nur die eine Hälfte derselben rechtskräftig adjudicirt, worauf sie mit der Greetje Hedden, den Harm Lübben zu Oldeborg Ehefrau, auf ein Abstands-Quantum accordirte, die also Besitzerin der ganzen Warffstäte cum annexis blieb.

Auf Instanz der Greetje Hedden werden nun vom Amtgerichte zu Murich Alle und Jede, welche auf das bemeldete Haus mit Garten und 7 Todten-Gräbern, oder auf die Kauf- und Abstands-Gelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits-Benäherungs-Pfands oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 14ten December d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adj. Fisci Tiaden ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte hieselbst anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende damit präclubirt, und ihm sowol gegen die Provocanten,

ein,

ein, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 20. September 1824.

Leitung.

18. Der weyl. Cämmerey-Cantz-Meur S. Niemann, hat dem weyl. Heit Harms auf Altona, unter Wolthufen, vermöge Privat-Verschiebung vom 20ten April 1786, Einhundert und Fanzig Reichsthaler in Gelde gegen Fanzig Procent jährlicher Zinsen vorgekracht, und unter dem 10. November 1786, vermöge der, unter der ersten Verschiebung befindlichen Nachfüge, auf die nemlichen Bedingungen dieses Darlehens, mit Einhundert und Fanzig Reichsthaler erböbet.

Unter dem 27. November 1786 präsentirte der weyl. Creditor diese Schuldverschreibung zur Intabulation, und, nachdem der weyl. Debitor Heit Harms selbige am 29. November vor diesem Gerichte recognosciret hatte, wurde sie ex decreto von solchem dato auf dessen Haus eingetragen.

Da nun der Accise-Receptor Wddiker, als Executor testamenti des weyl. Creditoris S. Niemann, unter dem heutigen dato angezeigt hat, daß diese Obligation verloren gegangen, und deßhalb auf eine Edictal-Citation provociret, selbige auch dato erkannt worden; so werden alle diejenigen, welche an die obbeschriebene Obligation zu 300 Rthlr. Gold, als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber, Anspruch zu machen haben mögten, eum termino von 3 Monaten, et reproductionis praeclusivo auf den 2. Januar anni futuri edictaliter und unter der Warnung vorgeladen: daß, wenn sie in gedachtem Termine nicht erscheinen noch ihre Ansprüche mittelst Production des originalen Instruments justificiren, selbiges amortisiret und für null und nichtig erkläret, dem Provocanten aber die Forderung zu 300 Rthlr. in Golde, cum omni jure ac causa adjudiciret werden soll.

Elznaturu Emben am Hp- und Wolthufenschen Gerichte, den 19. September 1804.

19. Auf Instanz des Harm Hinrichs van Bunde zu Leer ist wegen eines von dem Beerend Heerkes baselbst privatim angekauften in der Kamp-Straße zu Leer belegenen Hauses, Garten-Grundes cum annexis, Ost an der Kamp-Straße, West am Pferde-Markt, Süd an Gerit de Beer und Nord an Verkäufer Beerend

(No. 40. Doooo.)

Heerkes beschwettet, so wie auch über dessen Kaufgeld dato hodierno der Liquidations-Proceß eidnet worden.

Alle und jede, welche an obbemeldete Immobilien, oder an deren Kaufgelder resp. ein Eigenthum, den Nutzung-Ertrag schmälern des Dienstbarkeits-Benähierungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, werden demnach hieburch öffentlich verabladet, solche Ansprüche innerhalb 3 Monaten und längstens am 31sten December a. c. anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die aufgebotene Possession präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten als auch gegen die sich etwa zur Hebung meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Leer im Amtgerichte, den 24. September 1804.

20. Ad instantiam der Eheleute Peter Wiskers und Tomke Maria Josten, werden Alle und Jede, welche auf das von ihnen den 24sten Februar 1804 bey öffentlicher Subhastation von dem Claes Lübbkes anerkaufte Haus nebst einem Garten und pl. min. 2³ Diemathen Landes in Großheide belegen, ein Servitut-Näher. Erbpfand- oder sonstiges Real-Recht haben, oder gegen das dasfür verwandte und noch zu verwendende Kaufpretium etwas erinnern zu können vermeinen mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino reproductionis den 11. December bevorstehend Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit den Provocanten gütliche Handlung zu pflegen, und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen erachtet und diejenige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet und nicht gedührend justificiret, mit denselben präcludirt und ihnen deßfalls gegen den Propetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende und zur Hebung gelangende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Verum im Amtgerichte, den 25. Sept. 1804.

Ketiler.

21. Ad instantiam des Schmiedemeisters Hinrich Gerdes in der Theener werden Alle und Jede, welche auf das, von den Eheleuten Eppe

Wilmä

Willems und Antje Ricklefs im Jahr 1793 an des Provocanten nun weyl. Vater Gerb Hinrichs privatim verkaufte und von diesem per Testamentum auf ihn vererbte Haus und Garten in der Theener belegen, ein Servituts-Näher Erb-Pfand oder sonstiges Real-Recht haben, oder gegen die Verwendung des Kauffchillings etwas erinnern zu können vermeinen mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino reproductionis den 11. December bevorstehend Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen, und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen erachtet und diejenige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder nicht gebührend justificiret, mit demselben präcludiret, und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Sign. Verum im Königl. Amtgerichte, den 26. Sept. 1804. Kettler.

22. Ad instantiam der Eheleute Jacob Janssen und Deever Willems im halben Mond, werden Alle und Jede, welche auf die von ihnen im Jahre 1793 von dem nun weyl. Jann Jacobs käuflich an sich gebrachte Heerdstücke, angeblich bestehend aus einem Hause nebst dem dazu gehörigen Lande im halben Mond belegen, desgleichen ein halbes Torfmoor mit der dabei vorhandenen Wilde, ferner eine von Lambertus Wetten erkandene Wilde, eine Wilde auf der Dose, einen 4ten Antheil einer Wilde unter der Dose und die erste Dose Wilde zu 20 Ruthen breit, sodann 3 und 4 Todtengräber auf dem Kirchhofe zu Hage, Nordseits der Kirche belegen, sub Reservat. des dem Fisco Camerae, den Verurmer. Wehn. Interessenten auf alle oder eine der gedachten Wilden etwa zuständigen Rechtes, ein Servituts-Näher Erb-Pfand-Reunions, oder sonstiges Real-Recht haben, oder gegen das dafür verwandte Kaufpretium etwas erinnern zu können vermeinen mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis den 28. December bevorstehend Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen

ad acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen, und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen erachtet, und diejenige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit demselben präcludiret und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Desgleichen werden auch alle und jede, welche auf das, auf diesem Grundstücke ungelöscht stehende angeblich abgetragene Capital ad 270 Gulden, eingetragen den 9. Februar 1757 litt. G. pag. 393., welche Besitzer von dem Holzhändler Leckenburg zinsbar aufgenommen, worüber aber das Schuld-Instrument nicht beigebracht werden kann, als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Dritt-Zuhaber, Ansprüche machen zu können vermeinen, cum termino von 3 Monaten, et praecclusivo den 28ten December bevorstehend, auf gleiche Weise zur Angabe aufgefordert, unter der Warnung:

daß wider die Ausbleibenden die Praeclusoria eröffnet, sie mit den etwa gehaltenen Ansprüchen an die obbeschriebene Grundstücke präcludiret, das ausgebotene Instrument amortisiret und im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Verum im Amtgerichte, den 24ten September 1804. Kettler.

Citationes Edictales.

1. Nachdem die Antje Deters Suringa, eine Tochter der weyländ Eheleute Detert Albers und Vrouweke Janssen Damster zu Teimgum, vor pl. min. 16 Jahren die hiesige Provinz verlassen und nach einem dreijährigen Aufenthalt in Leewarden, nach Amsterdam gegangen, sie in dessen seit dieser Zeit keine Nachricht von ihrem Aufenthalt oder Leben gegeben haben soll, und der D. R. de Bruin, als bestellter Curator absentis, imgleichen die Geschwister derselben auf eine öffentliche Vorladung der Verschollenen angetragen haben, welche auch erkannt worden. Als wird gedachte Antje Deters Suringa oder deren Erben hiedurch edictaliter vorgeladen, innerhalb 9 Monaten, längstens aber in termino am Frey-

tage den 5ten Februar 1803 vor diesem Gerichte entweder persönlich oder durch qualifizierte Bevollmächtigte, wozu ihr, oder ihnen, die hiesigen Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm, Mencke, Keimers und Hüllesheim vorgeschlagen werden, zu erscheinen; und das im gerichtlichen Deposito des wohlwollenden Keerer Amtgerichts vorhandene Vermögen, welches nach Relation desselben 79 Rthlr. 47 Stbr. 2½ W. in Gold und 104 Rthlr. 25 Stbr. 6½ W. in Courant beträgt, in Empfang zu nehmen, unter der Warnung: daß wenn sich innerhalb dieser Zeit niemand meldet, die abwesende Antje Deters Suringa für todt erklärt, die etwaigen nachgebliebenen unbekanntem Erben präcludirt und das Vermögen den 3 Geschwistern derselben ausgehändigt werden wird.

Signatur Emden im Königl. Amtgerichte, den 4ten April 1804. Detmers.

2. Es wird her bey dem hiesigen General-Fabricanten Dümme Dümme in Diensten gestandene Carsten Staschen aus Barel, da er am 5ten dieses mit Zurücklassung seiner attestirten Effecten von hier gegangen, und die Insinuation der Vorladung durch das requirirte wohlwollende Amtgericht zu Barel, da er auch dort nicht mehr anzutreffen, nicht effectuirt werden können, wegen unbekanntem Aufenthalts hierdurch edictaliter auf den 5ten December turr. verabladet, sich über die wider ihn eingeklagte Forderungen,

des Evert Mendens Everts, wegen einer diesem abhänden gebrachten silbernen Taschenuhr mit dito Uhrschlüssel, in Golde zu 20 Rthl. 1 Sch. = w. und 1 — — —

des Goldschmidts Bernhard Croon, für creditirte Schnal len, zu — — — 10 — 13 — 10 —

des Schugjüdens Benjamin Meier, für Waare, zu 19 — 15 — — — und Andreas Jacob Siebels, an Tauschgeld, gekaufte

Sachen und Vorschuß zu 3 — 4 — 10 — vernehmen zu lassen, und Instruction zu gewärtigen, unter Verwarnung bey seinem Ausbleiben, daß er in contumaciam dieser Schuldposten werde geständig erachtet, zu deren Bezahlung refusis expensis condemnirt, und der Verkauf der beschriebenen Sachen werde erkannt werden.

Signatur Wittmund im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 27. August 1804. Noehring.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Norden affigirten Subhastations-Parents nebst beygefügter Taxe und Conditionen, die auch bey dem Aedilibus einzusehen und abschriftlich zu haben sind, sollen ad instantiam der Lüberschen und Mooz'schen Erben nachstehende, von weyl. Doctorin Hannecken herrührende, und von dem Doct. jur. W. C. Mooz in Bremen bisher usufructuarie genutzten

7½ Diemath hieselbst auf der Westgasse, ohnweit Norden, so auf 6000 fl. in Gold taxiret sind;

Ein Gras auf dem Legemoor, taxiret auf 1200 fl. Gold;

25 Aheelen, worunter 1½ Gaster, 6½ Eteker, 12½ Grimser und 4½ Osterhofer, welche zusammen auf 900 fl. in Gold gewürdiget sind, in dreyen, auf Verlangen der Erben abgekürzt, und auf den roten September, den 24sten September und auf den 17ten October dieses Jahrs präfigirten Licitationen, des Nachmittags 1 Uhr im Weinhaus hieselbst öffentlich feilgeboten, und im letzten Termin, vorbehaltlich Oberwormundschafftlicher Approbation, dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich werden unbekanntem Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigten aufgefodert, sich längstens, zur Conservation etwaiger Gerechtfame, im letzten Termin deshalb zu melden, weil sie sonst auf erfolgten Zuschlag gegen den neuen Besitzer, und insofern sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Sign. Norden im Amtgerichte, den 17ten August 1804. Hoppe.

2. Vermöge der hieselbst und bey dem Stadtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Parente, welchen ein öffentlicher Kaufvertrif vom 24. Januar 1782 cum annexis, eine Veractiow-Resolution vom 1. März 1784 und eine Beirathung vom 8. April 1782 et 19. Februar 1790 et 1. März 1796, sodann ein Mietts-Contract vom 12. et 24. März 1803 und die Verkauf's-Conditionen nebst Taxe, in beglaubigten Abschriften, angehängt worden sind, und welche bey dem Ausmiener Schelten näher einzusehen, auch gegen Erlegung der Gebühren abschriftlich zu erhalten sind, soll ad instantiam des weyl. Geerd Woortmanns Testaments-Executoren, Isaac Woortmann et Conf. hieselbst, sodann der Gebrüder Joseph und Wolff Ballin zu Auerich,



rich, zur Bezahlung ihrer in Judicatis beruhenden Personal-Forderungen nebst Zinsen und Kosten, das an der Dierstraße zu Leer belegene, und gegenwärtig von dem Regierungsrathe und Ober-Amtmann Oldenbore bewohnt werdende Haus cum annexis des Amtgerichtspräsidenten Steinike, welches von vereideten Taxatoren auf 10275 fl. Ostfriesisch in Silber-Münze abgeschätzt worden ist, außer der dabey befindlichen und auf 315 fl. Ostfriesisch in Silber-Münze gewürdigten Mobilien, welche der Käufer für die Taxe mit übernehmen muß, in dreym Terminen, als

Freitag den 7. September d. J.

Freitag den 9. November d. J., und

Freitag den 11. Januar 1805

Nachmittags 2 Uhr auf dem Amtshause hieselbst öffentlich feilgeboten und bloß mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation im dritten und letzten Termine dem Meistbietenden zugeschlagen werden, indem auf die nach Verlauf des dritten peremptorischen Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden kann; weshalb Kauflustige sich gehdrig zu melden und ihre Gebote abzugeben haben.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 18ten Juny 1804. Digen.

Vig. Commis. exc. Regim.

3. Vermöge der hieselbst und beim Stadtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patente, welchen der Kaufbrief vom 5. et 9. September 1800, nebst den Conditionen und der Taxe, in beglaubigten Abschriften, angehängt worden, und welche bey dem Auswärtigen Schelten einzusehen, auch gegen die Gebühren abschriftlich zu erhalten sind, soll das zur Concurs-Masse des Kaufmanns Johann Ernst Schütz gehdrige Haus auf dem Rampe zu Leer, welches nach Abzug der Lasten auf 6850 fl. Preussisch Courant von vereideten Taxatoren gewürdiget worden ist, in dreym Terminen, als

Freitag den 7. September d. J.

Freitag den 9. November d. J., und

Freitag den 11. Januar 1805

Nachmittags 2 Uhr auf dem Amtshause hieselbst öffentlich feilgeboten, und bloß mit Vorbehalt der amtgerichtlichen Approbation im dritten und letzten Termine dem Meistbietenden, indem auf die nach Verlauf des dritten peremptorischen Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt werden wird, zugeschlagen werden;

weshalb Kauflustige sich zu melden und ihre Gebote abzugeben haben.

Signatum Leer im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 18. Juny 1804. Oldenbore.

4. Vermöge des bey diesem Amtgerichte, an zweyen Orten, nemlich in des Vogten Crulls Hause in Verum, desgleichen in des Harm Hohen Keents Wirthshaus in Ale affigirten Subhastations-Patents nebst beygefügten Conditionen, welche auch bey dem Auswärtigen Friedag einzusehen und gegen die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll der von der weyl. Königl. Coordec nachgelassene Itel Heerd Landes, von vereideten Taxatoren auf Viertausend Gulden in Golde gewürdiget, in einem Termine den 30. November Nachmittags 2 Uhr in des Vogten Crulls Hause öffentlich ausgeboten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der vormundschafftlichen Approbation zugeschlagen werden. Kauflustige werden demnach hiedurch öffentlich aufgefordert, sich am besagten Tage einzufinden, ihr Gebot zu erdfeuen, und besagtermaßen den Zuschlag zu gewärtigen, dergestalt, daß auf die weiterhin einkommenden Gebote nicht mehr reflectirt werden soll. Denn aber werden auch alle unbekante, aus dem Hypothequen-Buche nicht confirirte Real-Prätenderten und Servituts-Berechtigte hiedurch aufgefordert, sich zur Conservation ihrer Gerechtigame spätestens am mehrgedachtem Tage, Morgens 9 Uhr, deshalb zu melden und ihre Ansprüche zu verlaublichen; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit präcludiret und gegen den neuen Besitzer, in so weit sie dieses Immobile betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 28. August 1804. Rittler.

5. Des weyl. Heerd J. Wubben Wittwe, Froet Rdtgers und Kinder, nemlich Weert Geerds und Jan Geerds, wollen mit gerichtlicher Bewilligung deren unter der Herrlichkeit Rosum belegene Grundstücke, als: 1) ein Haus nebst Rogarten, 2) die Hälfte von 4 Grasen, und 3) die gemeinschaftliche 5 Grasen Landes, am Sonnabend den 20. October ansehend, des Nachmittags um 2 Uhr in des Burggrafen Straels Hause zu Rosum öffentlich verkaufen lassen.

6. Zufolge in Sachen des Kaufmanns P. J. Abegg contra den Schiffscapitain Nord Wohl

ertheilten decreti de alienando, soll das bis jetzt durch letzteren geführte Schiff, de jonge Anna, so pl. min. 75 Lasten groß, und von Taxatoren auf 7200 fl. holl. Courant gewürdigt, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 25. September, 2ten und 9ten October 1804 auspräsentiret und salva approbatione judicii verkauft werden.

Taxations-Protocoll und Inventarium sind bey dem hieselbst auf der Börse affigirten Subhastations-Patent, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und bey letztern gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 19. September 1804.

7. Die Curatores über des weyl. Prediger C. H. Dik nachgelassene minderjährigen Kinder, sind zufolge nachgesuchten und ertheilten decreti de alienando freywillig entschlossen, das ihren Curanden zugehörige Wohnhaus und Gartengrund an der großen Straße und kleinen Holzsaigerstraße in Comp. 3. No. 75., so von Taxatoren auf 9400 fl. holl. Courant gewürdigt, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 28. September, 5ten und 12ten October 1804 auspräsentiren und salva approbatione judicii pupillaris dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen.

Conditionen nebst Taxations-Protocoll sind bey dem hieselbst affigirten Subhastations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und bey dem letztern gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 19. September 1804.

8. Jan Pieters de Vries, als Curator über Pieter Franken und Friederike Meyer Kinder, ist zufolge ihm ertheilten decreti de alienando freywillig entschlossen, das seinen Curanden zugehörige, an dem Falderm-Delfte in Comp. 19. No. 49., von den Stadt-Taxatoren auf 3100 fl. holl. Courant gewürdigte Wohnhaus nebst Bude, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 28sten September, 5ten und 12ten October 1804 dem Meistbietenden auspräsentiren und salva approbatione judicii pupillaris verkaufen zu lassen.

Conditiones nebst Taxationes sind bey dem hieselbst auf dem Rathhause affigirten Subhastations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen.

Emden, den 19. September 1804.

9. Der Kaufmann Harm Stock ist frey-

willig entschlossen, das ihm zugehörige Wohnhaus nebst zweyen großen Buden an der kleinen Brückstraße und Stadt-Schule, in Comp. 11. No. 31., wie auch den ihm zugehörigen Kalkwarf bey der alten Wollwerks-Pype in Comp. 23. No. 105., durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen am 28. September, 5ten und 12ten October auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen.

Emden, den 19. September 1804.

10. Des weyl. Räcklers Albert Hennings Wittwe Beystand, Jacob von Hoorn et Conf., sind freywillig entschlossen, das der benannten Wittwe zugehörige Wohnhaus cum annexis an der großen Straße in Comp. 3. No. 65., durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 28. September, 5ten und 12ten October 1804 auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen.

Emden, den 19. September 1804.

11. Der Kaufmann Hinrich Rabensberg in Leer ist freywillig auf erhaltene gerichtliche Commission entschlossen, das von ihm selbst bewohnte, daselbst an der neuen Straße sehr gut belebte Haus mit Scheune und Garten, am Sonntag den 20. October auf der Schule in Leer öffentlich verkaufen zu lassen. Verkaufs-Conditionen sind bey dem Ausmiener Schelten nächst zu befragen.

Die Curatoren von weyl. Heerle Swart Erben sind mit gerichtlicher Einwilligung vorsehend, des Erblassers in Leer an der Börbe belegenes Haus mit dazu gehörigen Gartengrund, am 20. October auf dastiger Schule öffentlich verkaufen zu lassen.

12. Der Schullehrer Dohlen et Conf. wollen die von Umke Albers herrührende, ohnweit Nesse, süblich vom Viehweg belegene 2 Diemath Land, so von heeidigten Taxatoren auf 800 Gulden in Gold gewürdigt worden, am Freytag den 12. October des Nachmittags um 1 Uhr in des Vogten Crulls Wohnung zu Berum öffentlich verkaufen lassen.

Die Conditionen sind bey mir, dem Ausmiener, gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Berum, den 18. Sept. 1804. Fridag, Ausmiener.



13. Vermöge des hieselbst affigirten Subhastations-Patents, welchem Taxe und Conditionen angehängt und bey den Ausmiener Schelten in Leer einzusehen und gegen die Gebühren in Abschrift zu haben sind, soll

a) das zur Concurſ-Masse des Joest Harms Reploeg gehörende Haus cum annexis zu Weener, taxirt auf 1125 Gulden holl.

b) eine Sitzstelle in der Bank No. 69 der Kirche zu Weener, taxirt auf 130 Gulden holl. in dreym Terminen und zwar den 30sten October und 30sten November a. c. auf dem Amthause hieselbst, und peremptorie den 31sten December a. c. zu Weener in des Vogten Duis Hause Nachmittags 2 Uhr öffentlich feil geboten und im letzten Termin dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Kauflustige haben an solchen Tagen und Orten ihre Gebote zu eröffnen.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 7. Sept. 1804. Oldenboe.

14. Der Barfsmann Hinrich Janssen und dessen Ehefrau Ancke Hinrichs zu Angelsburg, wollen ihr daselbst belegenes Haus nebst zwey Kämphen, in einem Termine, am Mittwoch den 17. October, des Nachmittags um 2 Uhr, in der Wittwe Decker Behausung hieselbst, öffentlich verkaufen lassen.

Wittmund, den 25. Sept. 1804. Dacke.

15. Der Herr Capitain Cramer von Baumgarten in Leer ist vorhabend, zwey auf den Leerer-Weester-Gemeinheits-Landen befindliche Pferde, Weiden, am Sonnabend den 20. October auf dasiger Schule öffentlich verkaufen zu lassen.

Des Steven Stevens, wegen restirender Deich-Schulden an den Swelg-Deich hinter Weener, conscribirte Wagen, Kühe und Heu, wie auch des Harms Christians Olthoff im Döllner-Behn conscribirte Güter, sollen am 6. October öffentlich verkauft werden.

16. Der Hausmann Harmanus Garrelts auf Messerland will am Freytag den 5. October auf Sterenburg, bey Emden, des Nachmittags um 1 Uhr 6 milche Kühe, eine fette Kuh, zwey Enters, ein Pferd und 25 Schaafse, öffentlich verkaufen lassen.

17. Op Woensdag agtermiddag den 17. October a. c. zal te Emden op de Beurszaal in publieque Veyling gepresenteerd worden: Een Party Coffy, Brandewyn, Catoenegarens en een Vat puike fyne Wyn van een

vreemde Zoort, en wat verders ten Voorſchyn komen zal.

Emden, den 26. September 1804.

18. Die Wittwe des weyl. Apothekers Woff ist freywillig entschlossen, das ihr zugehörige Wohnhaus an der Kirchstraße in Compagn. 4. No. 65., durch das Vergantungs-Departement am 5ten, 12ten und 19. October auspräentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen.

Emden, den 26. September 1804.

19. Die dem Johann Ebers zu Riepe conscribirte Güter, als eine Wanduhr, 2 Stellen Bettzeug, ein Kleiderschrank und 6 Kühe, sollen am Sonnabend den 6ten October Morgens 10 Uhr öffentlich bey des Vogten Linnemanns Behausung verkauft werden.

Clas Evers in der Rieper-Hammrich conscribirte 2 Stellen Bettzeug sollen am Sonnabend den 6. October Morgens 10 Uhr in Riepe bey dem Linnemannschen Wirthshause öffentlich verkauft werden.

Am Sonnabend den 6. October Mittags 1 Uhr sollen die dem Alrich Siebens Wolzen zu Bangstede conscribirte Stellen Bettzeug und ein Kleiderschrank öffentlich verkauft werden.

Garrelt Janssen Schmid zu Weesterende conscribirte sämtliche Mobilien, Jan Schwannewedel zu Fahne conscribirter Schrank und Kuh und Rolff Peters Ehefrau daselbst conscribirte Kuh und Pferd, sollen am Sonnabend den 6ten October Nachmittags 2 Uhr bey dem Fahner Krughause öffentlich verkauft werden.

Verheurungen.

1. Am Sonnabend den 20. October anstehend des Nachmittags um 2 Uhr, will Peter Arens Wittwe, Antje Janssen zu Bydelsum, 6 Grasen Landes unter der Herrlichkeit Rhym belegen, mit gerichtlicher Bewilligung, in des dasigen Burggrafen Staels Hause, auf 6 Jahre öffentlich verheuren lassen, und

Am selbigen Tage, Orte und Stelle, soll das quästionirte Haus von J. H. Brinkmann, mit gerichtlicher Bewilligung, auf 1 Jahr öffentlich verheuret werden.

2. Da die Verheurung des Wirthshauses zu Midlum in Rheiderland, des zu niedrigen Gebots wegen, in termino den 20. September nicht hat vor sich gehen können; so ist ein anders

weis

weittiger Terminus dazu auf Mittwoch den 10. October festgesetzt, in welchem Nachlässige sich zu Midlum bey dem jetzigen Pächter Holtkamp einzufinden haben.

3. Die Vormünder über weyl. Hinrich Meents Mammen Sohn, Hausleute Peter Jacob Becker und Johann Ihen, wollen ihres Curanden Platz in der Werburger Grode, groß 5 $\frac{1}{2}$ Diemath, nebst Behausung und sonstigen Annexen, auf anderweite 6 Jahre, von May 1806 an, am Donnerstage den 18. October des Nachmittags um 2 Uhr in des Gastwirths Jacob Meents Behausung bey dem Junnixalten Syhl öffentlich verheuren lassen.

Conditiones sind bey dem Auswiesner einzusehen und für die Grubühr in Abschrift zu haben. Wittmund, den 25. Sept. 1804. Dack.

Gelder, so ausgebaut werden.

1. Der Vormund Gerd Frerichs in Apenwolde hat am bevorstehenden Michaeli 1000 fl. Gold, Pupillen-Gelder, in einer, oder auf Verlangen in zertheilten Summen, zinslich zu belegen; wer Gebrauch davon machen und hinlängliche Sicherheit stellen kann, wolle sich je eher je lieber bey ihm melden.

Apenwolde, im September 1804.

2. Der zeitige Vorsteher der Egglinger Armen, Hausmann Johann Harms Betten, hat aus der dassigen Armen-Casse sogleich 100 Rthlr. Courant zinslich zu belegen.

3. Es sind um Martini d. J. in Norden 3000 fl. in Gold gegen 4 Procent jährlicher Zinsen, zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen und gehörige hypothecarische Sicherheit stellen kann, wolle sich bey dem landschaftlichen Receptor Vobe daselbst desfalls melden.

4. Es sind 1508 Rthlr. 8 Sthr. Preuss. Courant um Martini dieses Jahres gegen übliche Zinsen und auf sichere Hypothek zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich persönlich oder durch postfreye Briefe bey unten benannten melden. Emden, den 25. Sept. 1804.

Harm Fr. de Beerdt.

5. Um Martini bevorstehend sind in Norden 3 bis 4000 Gulden in Gold, gegen 4 pro Cent jährlicher Zinsen, zu belegen. Wer solche Gelder ganz oder zum Theil gebrauchen und gehörige hypothecarische Sicherheit stellen kann, wolle sich bey dem landschaftl. Receptor Vobe daselbst desfalls melden.

6. Untergeschriebener hat als Vormund ohngesähr Sieben bis acht Hundert Gulden in Gold auf sichere Hypothek gegen billige Zinsen auf Michaeli curr. zu belegen. Liebhaber des wegen wollen sich bezzeiten melden.

Jhrhove, den 24. September 1804.

Coert W. Luynt.

Notificattones.

1. In der angenehmen Graend von Läteteburg, nemlich der Burg gegenüber, ist eine neue Wohnung,

bestehend in einem kleinen Vorhause mit etwas Nebenraum, einer räumlichen Küche, worin ein erweiterter Herd, zwey Feuerstellen und eine Speise-Kammer, desgleichen ein guter Boden über selbigen, welche zu jeder beliebigen Zeit bezogen werden kann, mit 1 $\frac{1}{2}$ Stück Garten-Grundes, aus der Hand zu verheuern.

Für ein Paar bejahrte Eheleute, die sich etwa einem weiträumigen Geschäft widmen wollen und in Ruhe zu leben wünschen, würde dies eine sehr passende Gelegenheit seyn. Persönlich oder durch postfreye Briefe ist bey Unterschriebenen das Weitere zu erfahren.

Läteteburg, d. 12. Sept. 1804. Ahlers, Burggraf.

2. Einem geehrtesten Publico und meinen sämmtlichen offriessischen Gönnern und Freunden zeige ich hiedurch ergebenst an, daß in folgenden Märkten nachstehende Waaren bey mir zu haben sind, als:

Damens-Muffen von Bären-Zobel- und Fuchs-Fellen, mit seidnem Futter; Herren- und Damens-Pelze, fertige Säcke, Pelz-Futter von allerley Sorten, gebräunte Pelze, Gebrähme auf Damens-Mützen und fertige Damens-Valatins, verschiedene Sorten Manns-Pelz-Mützen, fertige Fußsäcke und Faßkörbe, zubereitete nordische Bärenfelle und Stradavische Seehunbsfelle zu Jagdtaschen, fertige Manns-Pelzschuhe und sonstiges Pelzwerk.

Ich logire zu Emden in dem Markte am 11ten October d. J. bey dem Herrn Peruckensmacher Kuffspieler, im Galli-Markte zu Leer bey dem Herrn Burlage in der goldnen Kuh und zu Aurich im Simon Judä-Markt bey dem Herrn Bengen in der goldnen Sonne.

Verfihere hiebey die reellste und feste Bedienung, auch äußerst billige Preise, und bitte so nach um gütigen Zuspruch.

Feber. Carl Friedrich Blaurock. 3



3. Dem Publico wird hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß wegen Abnahme der Tage, mit dem Anfange des fünftigen Monats die Doppelfahrt der Schuyte an den Sonntagen und Mittwochen cessiren, und dieselbe während den Winter-Monaten täglich nur einmal und zwar um Fehn Uhr Vormittags von Emden und Aurich abfahren werde.

Aurich, den 20. September 1804.
Die Direction der Treckfahrts-Societät.
C. B. Meyer.

4. Da bey dem zuletzt abgehaltenen Berding der Erdarbeit im Greetshyer Hafen, daß Abgraben von 162 Ruthen auf dem Heller übrig geblieben; so werden Arbeitssuchende aufgefordert, wegen solcher Arbeit, wobey etwa 110 Pütten Schyck werden zu verarbeiten seyn, sich nächstens und am spätesten gegen den 6. October bey dem Kaufmann Peter Cornelius in Greetshyl einzufinden und ihren Vortheil zu suchen.

5. Es wird diesen Winter über, ein Rufos, der im Rechnen, Schreiben und Musik geübt ist, bey einigen Kindern verlangt. Derjenige, so dazu Geschicklichkeit besitzt und Lust hat, kann das Nähere erfahren in Emden bey
H. L. Rosenbrook.

6. In der Gegend bey Accumer. Ehe ist ohnlängst eine Schiffs-Tolle gefunden worden, welche vorne spitzig und am Hintertheile stumpf von Bauart, sodann unten weiß und oben gelb gefärbt ist. Wer sich dazu als Eigenthümer gehdrig zu legitimiren im Stande ist, kann selbige, gegen Erstattung des Verg'ohns und der darauf gegangenen Kosten, von dem Schiffs-Zimmermeister de Vries in Oldersum abfordern und in Empfang nehmen.

7. Bey dem Sattler Holz in Aurich stehet zum Verkauf eine neumodische Cariole, welche zu 1 und 2 Pferden eingerichtet ist, nebst dazu gehdrigen 2 Tragkässen und Bügel, wie auch ein Geschir zu einem Pferde; Liebhaber können sich desfalls bey ihm melden.

Aurich, den 19. September 1804.

8. Sollte Jemand seyn, der Lust hätte einen neuen 6stigen Korbwagen, mit auf- und niederschlagendem Hinter-Verdeck nebst Fußsack, der hauptsächlich sehr leicht läuft, zu kaufen, der melde sich bey dem Sattler Veetersen in Norden.

9. In einem Gewürzladen allhier wird von jetzt an ein Lehrbursche von guter Erziehung,

der im Rechnen und Schreiben wohlgeübt ist, verlangt; diese Nachricht giebt Carl Christian Eils, Mäcker in Leer.

10. Im bevorstehenden Emden Markte empfehle ich mich mit meinen größtentheils schon bekannten Waaren, worunter diesmal vorzüglich sich befinden: extra feine Londoner Casimire, moderne Westenzeuge, Manchester's, seidene Hofenzeuge, feine geköpernte Winter-Ueberrockzeuge, fertige Chenillen, Patentgarn, Strümpfe, Tücher, Handschuhe, seidene Loth- und Sammtbänder bey Stücken, sassianene Damens-Schuhe und Pantoffeln, bey Dutzend und einzeln Paar, und ein großes Sortiment brabantischer Filshütten, worunter diesmal eine ganz feine Sorte sich befindet, die ich wegen ihrer vorzüglichen Güte mit recht empfehlen kann.

Groskopf aus Oldenburg,
logirt bey Herrn Chirurgus Spaink am Delfst.

11. Einem hochgeehrten Publico mache ich hiedurch bekannt, daß ich hieselbst eine Ellen-Handlung etabliret habe, und mit wollenen und verschiedenen andern Waaren, auch Uhren, handle; ich bitte deshalb um geneigten Zuspruch, und verspreche die wohlfeilsten Preise und die reellste Behandlung. Zugleich zeige ich ergebenst an, daß ich sowohl auf alle Gattungen von Früchte, als Haber, Bohnen, Gerste, Weizen, Rapsaamen etc., als auch auf Käse und Butter Commission annehme, welche ich jederzeit aufs schnellste und wohlfeilste ausführen werde.

Ferner kaufe ich grün und trocknes Leder, woher diejenigen, die solches abzustehen haben, sich bey mir melden wollen, indem ich solches immer gut bezahlen werde.

Greetshyl, den 20. September 1804.

E. E. C. Block.

12. In Leer stehet eine große Zwirnmühle von 32 Spillen mit Zubehör, nebst verschiedenen Strumpffrickeley-Geräthschaften, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber dazu können sich in Person oder durch postfreye Briefe an den Mäcker J. Wegter daselbst wenden und das Nähere bey demselben erfahren.

13. Le Sieur C. Christiaanz, Maitre de langue Française à Leer, a l'honneur d'annoncer au public, qu'à dates du 28. Septembre présent mois, il tiendra chez lui tous les mardis et vendredis de chaque Semaine, Ecole de Geographie, depuis 7 heures et demie jusqu'à

jusqu'à neuf heures du Soir; et que tous les autres jours de chaque Semaine, à pareille heure, il donnera des leçons de français.

Il prie les personnes qui voudroient se faire instruire dans ces sciences utiles, de vouloir bien l'en prévenir d'ici au 23. de ce mois.

C. CHRISTIAANZ.

Der französische Sprachlehrer zu Leer hat die Ehre dem Publico anzuzeigen, daß er vom 28sten dieses Monats an, wöchentlich zweymal, nemlich Dienstags und Freytags, von 7½ bis 9 Uhr des Abends, in der Geographie Unterricht ertheilen wird; an den andern Tagen giebt er zu derselben Stunde, Anweisung zur Erlernung der französischen Sprache.

Diejenigen, welche von seinem Unterrichte in diesen beyden nützlichen Wissenschaften Gebrauch zu machen wünschen, werden sich bis zum 28. d. M. bey ihm melden.

C. Christiaan.

14. Die Veränderung meines Wohnplatzes von der Kirchstraße nach der Wberbe hin, finde ich mich verpflichtet, meinen Gönnern und Freunden hiedurch anzuzeigen.

Leer, den 20. September 1804.

Heyde Lutter.

15. Ankündigung einer Erziehungs-Anstalt. Ich bin so glücklich gewesen, einen Zögling aus Ostpreußen zu bekommen, und dadurch die Beziehungen, welche durch meine Abreise litten, wieder hergestellt zu sehen. Wie wohlthätig dieses Zutrauen auf mein Herz wirkte, läßt sich nur empfinden, nicht beschreiben. Es giebt meinen Erwartungen und Hoffnungen einen größern Spielraum, und bestimmt mich, eine Idee auszuführen, die mich schon vorher beschäftigte — die Idee, in Verbindung mit mehreren, geschickten und erfahrenen Pädagogen, welche das hiesige Gymnasium darbietet, eine Bildungs-Anstalt zu errichten, die vorzüglich für künftige Kaufleute, Künstler und Manusfacturisten berechnet ist, und theils durch die mancherley Hülfsmittel an Bibliotheken und Naturalien-Sammlungen, die nicht überall in dem reichen Maaße, wie hier angetroffen werden, theils durch die Vereinigung der beyden Grafschaften Steinfurt und Bentheim sehr begünstiget wird. Aber auch diejenigen, die zu Gelehrten bestimmt sind, haben die schönste Gelegenheit, hier in den Classen des Gymnasiums den erforderlichen Unterricht in den gelehrten Spra-

chen zu empfangen, und in Ansehung der all-gemein wissenswürtigen Gegenstände können sie ebenfalls an dem Unterrichte in der Bildungs-Anstalt Theil nehmen. Die vorzüglichsten Lehr-Gegenstände in derselben sind: deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Geometrie, Geographie, Statistik, Weltgeschichte, Naturgeschichte, Technologie, allgemeine Moral, Zeichnen und Kalligraphie. Für Musik, Tanzkunst, englische und italienische Sprache, auch positive Religions-Wissenschaften sind ebenfalls Lehrer vorhanden; der Unterricht in diesen Fächern wird jedoch nur in Privatstunden gegeben und besonders bezahlt. Zu den mancherley Vortheilen, welche die hiesige Lage in wissenschaftlicher Hinsicht gewährt, kommt noch die wohlthätige Beschaffenheit des hiesigen Orts, wo reinere, gesündere Luft weht, die Sittlichkeit junger Leute weniger Gefahren ausgesetzt ist, und unschuldige, ländliche Ergötzlichkeiten eher Statt finden, auch der Aufwand ungleich geringer ist, als in großen, vollreichen Städten. Der jährliche Preis für Unterricht, Wohnung, Kost und Wäsche beträgt 300 fl. holl. — Weit davon entfernt, durch niedrige Kunstgriffe diese Anstalt in ein vortheilhafteres Licht setzen zu wollen, hoffe ich vielmehr, daß das angeführte Beispiel mehr zu meinem Vortheil wirken werde als alle eigene Lobpreisung. Diejenigen, welche mir ihr Zurauen schenken wollen, wenden sich in unfrankirten Briefen an mich — und ich werde sie dann mit dem Detail näher bekannt machen.

Burgsteinfurt, den 19. September 1804.

Immanuel Gottlieb Christoph Baumann,
Lehrer am dortigen Arnoldium.

16. By de Koopman Peter Freerks Vydte Bonda zyn van Stonden an te koop een Dösch-Blok, pl. min. 26 a 27 Voed Kring, 1 a 2 Boeren, Waagens met Beslag, 1 Chaileen 1 Kamrads-Weyer.

Bonda, den 20. September 1804.

17. A u r i c h. Es ist jüngst herausgekommen und im Intelligenz-Comtoir in Auriich zu haben: Charte vom Canal zwischen dem atlantischen Meere und der Nordsee mit den Küsten von Frankreich, Holland und Schottland, wie auch von ganz England und Irland, 20 Zoll hoch und 22 Zoll breit. Hannover 1804. Kostet 14 gGr.

Bey der erwarteten Landung der Franzosen

(No. 40. Pppppp.)

in.



in England wird diese Charte allen Liebhabern der politischen Zeitgeschichte sehr willkommen seyn.

Hieselbst ist auch zu haben: Neueste Postkarte vom Churfürstenthume Hannover und angränzenden Lande, worauf die Meilen-Zahl jeder Station angegeben ist; vier große Blätter, sauber illuminirt, für 1 Rthlr. 16 gGr.

18. Mein Haus und Garten am Markt neben der Frau Wittwe W. V. Brouwer ist zu vermieten, und kann solches sogleich oder auch auf primo May bezogen werden. Wer Gebrauch davon zu machen gedenkt, beliebe sich je eher je lieber zu melden bey Peter W. Brouwer.

Norden, den 24. Sept. 1804.

19. Johann Diebrich Schumann in Aurich hat eine Oberkammer zu verheuern und von Stunden an anzutreten; wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bey ihm.

20. Das Publicandum gegen den Kinder-mord, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, ist nach angestellter Untersuchung nicht nur am hiesigen Amthause, sondern auch in der Waage und in den Wirthshäusern dieses Fleckens, als bey Eilert Herdes Wittwe, Johann Becker, Gerb Vecken und Nedlef Eymens Wittwe sowol, als auch in allen vornehmsten Krügen auf dem platten Lande angeschlagen befunden worden, und kann dafelbst, wie auch bey denen Predigern, Schulmeistern, Wohlrichtern und verschiedenen Krämern auf dem platten Lande, woselbst dasselbe niedergelegt worden, von jedermann gelesen werden; welches, Königlich allerhöchster Verordnung zufolge, dem Publico bekannt gemacht wird.

Wittmund im Königl. Amtgerichte, den

17. September 1804. Mehring.

21. Das Publicandum wider den Kinder-mord und Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft ist annoch auf dem hiesigen Amthause und in allen Wirthshäusern der Aemter Greetshl und Wersum affigirt; welches hiesmit bekannt gemacht wird.

Wersum am Königl. Amtgerichte, den 20sten September 1804. D. Kempe.

22. Ein sehr gut conditionirtes Wagengeschiez zu 2 Pferden, ganz von Leder und beschlagen mit sogenanntem Weiß-Kupfer, steht zum Verkauf; wer solches erhandeln will, kann sich bey Ute-schriedenen melden.

Norden, den 20. Sept. 1804. Reimerk.

23. Unterzeichneter empfiehlt sich einem hochgeehrten Publico mit seinem Gold- und Silber-Laden, welcher, neben gewöhnlichen Artikeln, ganz neue Kunstwerke des besten Geschmacks entält, theils auswärtige, theils eigene Arbeit; ferner mit einem modernen Sortiment goldener und silberner Taschen-Uhren, Stuben-Penduls in verschiedenen Gattungen, Friesischen Glocken und Spanischen Röhren mit und ohne Beschlag.

Er schmeichelt sich, durch eben so billige Preise, als vorzügliche Güte der Waare, den Zuspruch der Liebhaber zu verdienen; die Friesischen Glocken giebt er für den Einkaufs-Preis.

Aurich, den 27. September 1804.

E. Kettwich.

24. Das Publicandum wider die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, ist nach gescheneher Revision noch an allen Orten dieses Amts, wie in dem Intelligenzblatt No. 3. de No. 1795 angezeigt ist, affigirt befunden worden, als welches hierdurch vigore Königl. allerhöchster Verordnung bekannt gemacht wird.

Verum am Königl. Amtgerichte, den 21. September 1804. Kettler.

25. Durch die im Greetshler Hafen geschene und noch weiter vorzunehmende Verbesserung wird dieser Ort, besonders auch wegen seiner Nähe am Ausfluß des Emsstroms und der Tiefe des Fahrwassers, für Schiffe welche einen Nothhafen oder ein sicheres Winterlager suchen, sehr bequem. Höchst wahrscheinlich dürfte eine hier anzulegende Schiffszimmerer daher den besten Erfolg haben, voral da eine geräumige, und sowohl zum Bau neuer, als Repariren alter Schiffe passende Stelle, dem dazu Lust, Geschick und sonst nöthige Erfordernisse habenden Unternehmer käuflich oder auch in Erbpacht kann überlassen werden. Zu solcher Unternehmung Lust habende werden eingeladen, sich im Monat October bey dem Kaufmann P. Cornelius hieselbst desfalls zu melden, die näher Bedingungen zu vernehmen und das Weitere zu verabreden.

Greetshl, den 24. Sept. 1804.

26. Am 21sten dieses des Morgens ver-miethete die Wittwe Boomgaerden zu Woshaus von ihren Pferden einen 24jährigen großen hellrothen Wallach, mit etwas weißes vor der Stirn, Oldenburger Race, kleine Ohren, ganz forsch, aber frommen etwas dummen Anstand, schwarz-lan-



sange starke Beine, schweren Schweif, an den Hinterbeinen sogenannte Spor-Haare. Wer von diesem Pferde an oben benannte Wittwe oder an deren Schwieger-Sohn Gemminga zu Rysum sichere Nachricht giebt, hat für seine Mühe eine gute Belohnung zu erwarten.

Den 24. September 1804.

27. By my staat een donker bruine Twenter-Bulle oppgeschutt, gemerkt in het regter Oor met een Kleep van anderen en in het linker Oor hetzelfde van boven. De Eigenaar daarvan moet hem binnen 14 Dagen tegen Betaaling der Kosten avhaalen; anders word hy van Gerichtswegen verkogt.

Groothuizen, den 20. September 1804.

Claas Ariens.

28. Bey Laake Luykes zu Wisquard stehet ein brauner Bulle aufgeschüttet; der Eigenthümer davon kann denselben wieder gegen Erstattung der Kosten einlösen; sonst wird derselbe auf gerichtliche Ordre verkauft.

Wisquard, den 24. September 1804.

29. Der Steuer-Rath Kettler zu Esens verlangt einen Küchen-Gärtner, verheuratet oder unverheuratet; wer gute Zeugnisse hat, kann sich bey ihm melden.

Esens, den 25. September 1804.

30. Alle diegeene, welke wegens Erfpacht en Beheerschttheeden an de groote Kerk nog schuldig zyn, worden verzogt; daarvan Betaaling te doen; ten zy se daarover geene Onangenaamheden willen hebben, terwyl het Boek binnen kort staat verlegt en alvorens moet afgeslooten worden.

Emden, den 24. September 1804.

D. van Borstnm.

31. Des weyland Sybrandt Meenen zu Logener Vorwerk, anjeho von des weyl. Symones Gerbts Wittwe und Kinder heuerlich bewohnter Heerd soll von Stunden an auf 2 Jahre, primo May 1805 anzutreten, aus der Hand verheuret werden. Liebhaber hiezu können sich bey dem Chirurgo Buchholz in Emden oder dem Hausmann Lütje Berens zu Boldhusen melden und heuren.

Emden, den 26. September 1804.

32. Ein Barbier-Geselle, der fertig im Rasiren und Aderlassen ist, auch schon 2 Jahre als Geselle servirt hat, sucht eine Condition. Sollte selbigen jemand in hiesiger oder außer dieser Provinz verlangen, der melde sich durch

postfreie Briefe in Esens bey dem Königl. Preussischen Postamt, welches ferner Nachricht geben wird.

33. Franz Hermann Oeloh aus Telgte, empfiehlt sich diesen bevorstehender Emden Markt bestens mit einem vollständigen Assortement Braubanker und sächsischen Spitzen, Kammertuch, Embroy und mouffelinenen Tüchern ic. Er versichert die billigste Bedienung. Sein Laden ist wie gewöhnlich auf dem Börden-Platz.

34. Da mehrere Journale frühzeitig bestellt werden auch aufgekündigt werden müssen, so ersuche meine hochgeehrte Gönner um baldige Nachricht, welche Journale fürs künftige Jahr 1805 gehalten, und welche cessiren sollen.

Murich, den 27. September 1804.

A. F. Winter.

35. Murich. In der Winterschen Buchhandlung ist um beygesetzten Preis in Gold zu haben: 1) Zani (Generalsuperintendent der Altmark) Versuch einer Beantwortung der Frage: Ob eine allgemeine reine Vernunftreligion in dieser Welt möglich und von der Umschaffung oder Abschaffung der christlichen Religion zu erwarten sey? 8. 1804. 8 gGr.

Der Herr Verfasser sucht in dieser Schrift die in einer küniglichen und edlen Sprache abgefaßt ist, zu erweisen, daß eine allgemeine Vernunftreligion an die Stelle der christlichen einzuführen, weder nöthig, noch nach der Fähigkeit der meisten Menschen und nach der Lage, worin sie sich wahrscheinlich immer in dieser Welt befinden werden, denkbar, also auch vernünftiger Weise nicht zu wünschen sey. 2) Reinharbts, J. Fr., vertraute Briefe aus Paris geschrieben in den Jahren 1802 u. 1803. 8. Hamburg 1805. 2te Aufl. 1. 3ter Band, 4 Rthlr. 12 gGr. 3) Dasselbe Buch 3r Theil, apart 1 Rthlr. 16 gGr. 4) Herse, J. C. A., allgemeines Wörterbuch zur Verdeutschung und Erklärung der in unserer Sprache gebräuchlichen Wörter und Redensarten. Zum bequemen Gebrauch für alle, welche jene Ausdrücke richtig verstehen und gebrauchen oder auch vermelden wollen, gr. 8. Oldenburg 1804. 2 Theile. 2 Rthlr. 16 gGr. 5) Heeren, A. H. L., Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt, gr. 8. 1ster Theil. Africanische Völker, Carthager, Aethioper, Egypter, 2te ganzlich umgearbeitete Auflage mit einer Karte. Gtt. 1804. 2 Rthlr. 16 gGr.

36. Sollte in hiesiger Provinz sich jemand finden, der mit einem Namens Johannes Damschord, der vor Jahren nach Ostindien gefahren, verwandt oder bekannt ist, der wird gebeten, sich deswegen nächstens in Person oder durch postfreie Briefe bey F. A. Andreae in Aarich zu melden. Aarich, den 27. Sept. 1804.

37. Mehrere Sorten von Velz-Waaren, als: moderne Muffen und Palatins, gefütterte Handschuhe für Herren, und auch gefütterte Schuhe, nebst allen dazu gehörigen Waaren, desgleichen schöne Kappen von Leder und Saffian für Kinder und Reisende; auch mache einem geehrten Publikum bekannt, daß ich ein vollständiges Sortiment von Pariser Porzellan, als: vollständige Servicen und einzelne Tassen um sehr billige Preise vorrätzig habe; ich werde mich durch billige Preise und gute Waare recommendiren.

Johann August Wiewert aus Hannover, logirt bey dem Herrn Laden im Prinzen zu Emden.

38. Der Vordumer Fährmann hat die hier zu verkaufende und vorhin aufgezählte Strandgüter, als mehrere Duzend Theezug, einige hundert Pfunden nassen Toback und drey Baalen Pfeffer, wegen des letzten Sturms nicht zeitig genug überbringen können, daher der Verkauf solcher Sachen bis auf den 1sten October des Nachmittags 2 Uhr hat müssen ausgesetzt werden. Greetsuhl, den 26. Sept. 1804.

39. Die Geheime Finanz-Räthin von Colomb sucht auf künftigen Ostern eine Köchin, die in ihrem Fach erfahren sey, und Zeugnisse ihres Wohlverhaltens beybringen kann; eine Person die sich zu diesem Dienst qualificiret, wolle sich bey ihr melden, und ein gutes Lohn gewärtigen. Auch wünscht sie um Ostern eine gute Hausmagd zu finden, die aber auch mit allem was zur Wäthe gehdrt umzugehen wissen muß, und von ihrem Wohlverhalten Zeugnisse beybringen kann, diese kann sich ebenfalls bey ihr melden.

40. Wenn jemand, der entweder bereits in einer Holzhandlung gestanden, oder die Zimmer-Profession erlernt, mit Pferden gut umzugehen weiß, eine leserliche Hand schreibt, und Beweise seines guten Betragens u. beybringen kann, Lust hat, in Aarich bey E. B. Meyer zu conditioniren, kann daselbst zu jeder Zeit den Dienst als Holzknecht unter annehmllichen Bedingungen antreten.

41. Der Gastwirth Meyer zu Aarich ver-

langet sofort einen Knecht, der sowohl im Stall als zur Aufwartung gebraucht werden kann.

Wer dazu geneigt ist, und Zeugnisse seines bisherigen Wohlverhaltens beybringen kann, wolle sich bey ihm melden.

42. Nachricht für Seefahrende. Am Ausfluß der Weser auf dem Melm-Sande sind zum Versuch zwey Baken errichtet worden, und kann folgendes den Seefahrenden zur Nachricht dienen:

Die Südlichste dieser Baken ist die höchste und vollständigste, die Nördlichere besteht aus einer einzelnen Stange; die erstere hat 40 Fuß und die letztere 32 Fuß Höhe.

Beide Baken sind an ihren Spitzen mit einer langsdmigen Kuppel versehen, welche der Länge nach mit den Baken in gerader Linie stehen, so, daß wenn beyde Baken in einander gesehen werden, man auch längs der Kuppel sieht.

Den aus Westen in die Weser kommenden Schiffen dienen diese Baken zur Anweisung der Melm-Tonne, indem beyde Baken mit dieser Tonne in gerader Linie stehen.

Schiffer, die aus Norden kommen, können, sobald sie diese Baken ansichtig werden, solche zwischen Süden und Süden zum Westen von sich bringen oder in einer Linie halten, so lange bis sie die Melm-Tonne passirt sind, und dann ihre Fahrt nach den folgenden Tonnen richten.

Beide Baken stehen Süden 5 Grade westlicher und Norden 5 Grade östlicher, nach dem ordinären Schiffs-Compaß, 300 Fuß von einander entfernt.

Von der äußersten weißen Tonne an, Zeglers Plate No. 3., sieht man diese Baken zwischen Südwest und Südwest zum Westen, ober Südwest 5 Grade westlicher.

Der Thurm auf Wangerong sieht von diesen Baken in West-Nordwesten.

Die Minse-Kirche in Zeverland ist bey den Baken in West-Südwesten 2 Grade westlicher zu sehen. Alles nach einem ordinären Schiffs-Compaß.

Bremen, den 22. September 1804.

43. Te Groningen by J. Oomkens is van de Pers gekomen:

I. Pestalozzi's Boeken voor het Eerste Onderwys of het Boek der Moeders of Handleiding voor Moeders, om haare Kinderen opmerken en spreken te leeren. Eerste Stuk

in gr. 12°. De Prys 12 Stuivers. Daar de Nieuwe Leerwyze van dezen beroemden Zwitter de Aandacht tegenwoordig tot zich trekt, kan het ook voor onze Landgenoten niet dan hoogstbelangryk zyn, in hunne Moedertaal de Schriften van dezen beroemden Man te kunnen lezen; terwyl elke School-Onderwyzer, wien de Verbetering van het Onderwys der Jeugd ter Harte gaat, elke beschaafde Moeder, die naar eene Handleiding, om haar Kind tot Verstand en Deugd optevoeden, verlangt thans in staat gesteld zyn, om deze Leerwyze te beproeven, en tot Voordeel te gebruiken.

II. Les Verites les plus Necessaires de la Religion Chretienne, pour L'Instruction des petits Enfans; ouvrage compose en Hollandois par H. Zoltter, traduit d'apres la héri-tième Edition par J. van Bemmelle, Maitre de pension, a Leide, in 8vo, a 2 St.

III. H. Westos Woorden-Boekje, behelzende een Listje van minkende Nederland-sche Woorden, en een van meest in Gebruik zynde Bastard-Woorden; een Schoolboek voor gevorderde Leerlingen, in 8vo, a 2 St.

IV. Twee op elk ander volgende Spelboekjes voor eerst beginnende en weinig gevorderde Leerlingen, in 8vo, a 1 St. Neg is by dezelve mede gedrukt volgende Werkjes van de Maatschappij, tot Nut van 't Algemeen; I. B. Voorwey Kontbegrip der Bybelsche Geschiedenis, een Schoolboek voor de Jeugd, in 8vo, a 6 St. II. M. J. Adriani, de Geschiedenis van Jezus, een Schoolboek, in 8vo, a 6 St. III. R. Arrenberg zedekundig Leesboek, in de Vorm van Geschiedenis, ten Dienste der Scholen, in 8vo, a 6 St. IV. Nieuwe Antwoorden op de rekunkundige Vragens, van H. Aenell, voorkomende in deszelys Rekenboek voor de Nederlandsche Jeugd, in 8vo, a 4 St., en mede te bekomen te Emden by C. Wenthin, E. Eckhoff, van Holten en Goljenboom; Leer by v. Zwol, Warners en Weduwe Nellner; Greetzyl by Billker en alöm.

44. Der Kaufmann Johann Hanneken zu Steinhausen ist gewillet, folgende ihm zugehörige Grundstücke an Gebäude und Ländereyen, öffentlich meistbietend unter der Hand auf 6 oder mehrere Jahrs am 7ten November dieses Jahres

in Johann Hermann Schwanewedels Wirthshause zu Steinhausen zu verheuern:

- 1) daß zu Steinhausen belegene, von ihm selbst bewohnte große Haus und Garten, nebst der bey dem Hause und Garten belegene pl. m. 4 Fack große Weide, mit den darin befindlichen 3 Fischteichen, und daß im Garten nahe bey dem Hause stehende, vor ein paar Jahren neu erbaute, zur Bäckerey eingerichtete Haus.
 - 2) Ein vor dem Hause belegener großer Ruchens Garten.
 - 3) Eine Graupen- oder Feldmühle, mit dem dabey befindlichen Pochhause.
 - 4) Einen Kirchen Stuhl in der Boekhorner Kirche, auf der neuen Priechel, mit dem Kaufmann Georg zu Neuenburg gemeinschaftlich.
- Diese oben benannte Stücke werden so zum Verheuern aufgesetzt, daß selbige sämtlich auf Montag 1805 angetreten werden können.
- 5) Ein bey dem Ellenserdammer- oder Steinhäuser-Suhl belegenes Wohnhaus und Garten, welches anseht von dem Hausmann Johann Renke Reinders heuerlich bewohnt wird.
 - 6) 60 bis 70 Fack gutes Kley- Marsch- oder Greden-Land in verschiedene Placken, wovon 20 bis 30 Fack nahe an oben unter No. 5. benanntem Hause belegen.

Dieses unter No. 5. benannte Haus wird zu Maytag 1806, und das unter No. 6. angeführte Land, nach der Gewidte 1805 angetreten.

Zu Nachricht wird angeführt, daß sämtliche zu verheuernde Stücke in und ohnweit Steinhausen, im Herzogthum Oldenburg, Amts Neuenburg, Kirchspiele Boekhorn belegen, daß das unter No. 1. angeführte Haus ein im Jahr 1755 ganz neu und massiv erbautes, und vor 2 Jahren vörlig verbessertes, großes und geräumliches Gebäude ist, welches 3 Stockwerk, oder 3 Boden, ohne den Keller und Wohnboden hat, daß dieses Wohnhaus ganz mit einem geräumigen gewölbten Keller versehen, daß auch in selbigen ein Ellen- und Gewürz Laden, eine geräumige Küche mit einer Pumpe und verschiedene Zimmer vorhanden; an diesem Wohnhause ist unter einem Bock laufend, eine große sogenannte Holländische Schonne, worin eine aparte Genever- Brennerey und Bier- Brauerey angeleget, auch viel Raum zu Früchte, Torf, Heu u. s. w. vorhanden; zugleich ein großer schöner Pferde-Stall, worüber vor ein paar Jahren ein

neu

neuer gestrichener Boden zu Korn oder Frucht, und noch ein Boden zum Holz-Sollern angelegt, so daß dieses Haus, welches nur eine gute Viertel Stunde von dem Steinhäuser Syhl belegen, zur Handlung, welche auch bisher beständig darin betrieben worden, sehr gelegen.

45. Am 14. d. M. wurde ohnweit Hatschhusen oder in dem Dorfe selbst, auf dem Wege von Emden her, von jemanden, der auf einem Wagen saß, eine schwarze Brieftasche verloren, worin, außer einigen andern Briefen, sich einer mit 30 Rthlr. Gold, wie auch ein Wechsel, groß 20 Pfund Sterling, von Alberti und Drops in London, an Alberti und Canon Erben in Berlin, um am 1. November an Carl Friedrich Benzel oder dessen Ordre auszuzahlen, befanden.

Wer dem Prediger Stracke von dem Fund derselben einige Nachricht geben kann, erhält ein anständiges Douceur.

Am 27. September.

46. Durch diese meine wenige Zeilen mache dem geehrten Publico bekannt, daß jetzt wieder Aeolus Harfen, wovon ich schon sehr viele verkauft habe, zu haben sind; diejenigen, welche eine zu haben wünschen, bitte nur gefälligst in Person oder durch frankirte Briefe sich bey mir zu melden; auch erhalte ich im kurzen mehr musikalische Instrumente, als Violinen &c. Auch zeige den Herrn Buchbindern an, daß ich jetzt sehr viele hüte Papiere habe, wovon ein jeder das Musterbuch auf Verlangen erhalten kann, um sich Sorten davon auszuwählen, auch schöne glatte holländische Pappen, zu sehr billigem Preis; wie auch schöne Dresdener Pressen, große Pressen a 1 Rthlr. 16 gGr., mittlere Pressen a 1 Rthlr. 6 gGr., kleine Pressen a 1 Rthlr., Beschneide-Pressen a 2 Rthlr., Hobelgestelle a 1 Rthlr. 8 gGr., Sattel a 16 gGr., ein Paar große Spindeln a 20 gGr., mittlere dito a 16 gGr., kleinere dito a 12 gGr., Beschneid-Eisens a 2 Rthlr. und messingene Schrift-Kastens a 2 Rthlr. verkaufe; alles in

Emden in Ostfriesland, bey G. E. Golljenboom.

47. Sollte ein Schuhmacher-Meister in Leer oder Emden von Stunden an oder um Ostern einen Lehrburschen gebrauchen können, der melde sich persönlich oder in postfreyen Briefen bey Gerhard Denckas in Leer.

Steckbrief.

1. Jann Claessen, welcher bey dem Schmide Renke Casjens in der Ostermarsch gedienet, und Jann Gerjets, des Jann Esderts Majer Knecht in Norden, sind wegen Verdachts an einem bey Jann Esderts Majer begangenen Diebstahls in Criminal-Untersuchung gerathen, und haben beyde sich auf flüchtigen Fuß gesetzt.

Der Jann Claessen ist pl. min. 23 Jahr alt, klein von Statur, blassen Angesichts; trug einen blauen Rock, runden Huth und Schuhe mit silbernen Schnallen.

Der Jann Gerjets ist pl. min. 18 Jahr alt, von schwarzen Haaren und ebenfals klein von Statur. Bey seiner Entfernung trug er lange Weinkleider von weißer Leinwand, gieng ohne Strümpfe fort, trug alte Schuhe, ein schwarzlich gestreiftes Brusttuch und einen runden Huth.

Um an diesen Inculpanten die verbiente Strafe vollziehen zu können, werden sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten in subsidium juris et sub oblatione ad quaevis reciproca ergebens ersuchet, auf dieselbe genau vigiliren, sie im Veretungsfall aretiren, und gegen Erstattung der Kosten anhero ins Gefängniß abliefern zu lassen.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 19. Sept. 1804. Kettler.

Geburts-Anzeigen.

1. Im 14ten Jahre unserer vergnügten Ehe erfolgte heute die erste und sehr glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einem wohlgebildeten Mädchen, welches, nebst bester Empfehlung, meinen Verwandten und Freunden anzuzeigen die Ehre habe.

Papenburg, den 21. August 1804.

Carl Giese.

2. Unter dem gnädigen Beystande Gottes wurde meine geliebte Gattin den 19. September von einem wohlgebildeten Mädchen glücklich entbunden, welche frohe Begebenheit ich unsern Verwandten und Bekannten hierdurch bekannt mache.

Wiegoldsbuhr, den 21. Sept. 1804.

H. W. Edler, Prediger.

3. Meine Frau wurde gestern um 5 Uhr des Abends von einem Knaben glücklich und wohl entbunden.

Varrel, den 23ten September 1804.

Der Prediger Raas.

Todesfälle.

1. Dem Beherrschter des Weltalls gefiel es, das Leben meiner geliebten Gattin, Wäbke Erchinge, geborne Bunjes, am 22sten dieses, nach einem Krankenlager von 18 Wochen, an einer gänzlichen Entkräftung, in ihrem 32sten Lebensjahre zu enden. Nachdem ihr die Herannahung des Todes gewisser wurde, sehnte sie sich in ihrem Geburtsort, Logabierum, bey ihren Eltern zu sterben, woselbst sie denn auch, nach einem Leiden von 14 Tagen, mit Zuversicht auf den Glauben an ihren Erlöser, entschlief, und meine traurige Lage noch mehr verbittert wurde, da 3 kleine Kinder, worunter ein Säugling von 7 Monaten, zwar den Tod nicht beweinen, sondern den Verlust einer guten Mutter empfinden werden. Mit Verbitung der Beweibungs-Bezeugungen empfehle ich mich der Gewogenheit meiner Verwandten, Freunde und Gdanner.

Keer, den 23sten September 1804.

S. Erching, Sattler.

2. Allen Verwandten und Bekannten mache ich den Todesfall unsers vor 7 Wochen gebornen Mädchens schuldigt bekannt.

Fever. Der Hofbuchdrucker Vorgeest u. Frau.

3. Heute Morgen um 7 Uhr gefiel es dem lieben Gott, uns unsern ältesten Sohn, Anton Bernhard, den er uns vor 2 Jahren und noch nicht volle 10 Monate gütigst schenkte, wieder durch den Tod unsern zärtlichen Vater- und Mutter- Herzen abzufordern. Diesen unsern bitten Verlust zeigen wir hierdurch allen unsern Anverwandten und Freunden, von ihrer liebevollen Theilnahme überzeugt, ergebenst an.

Kloster: Lhedinga, den 27. Sept. 1804.

E. H. Lhedinga. F. M. Lhedinga, geb. Swecke.

4. Am 16ten dieses starb mein geliebter Ehemann, der Kaufmann Hinr. W. Rabenberg, in einem Alter von 65 Jahren. Wie viel ich und meine 9, mehrentheils noch unmündige, Kinder an ihm verlihren, kann jeder Gefühlvolle sich leicht vorstellen; bin dahero auch ohne schriftliche Beweibungs-Bezeugungen von ihrer Theilnahme versichert.

Keer im Sept. 1804. Wittwe Rabenberg.

5. Am 18. dieses starb an einem böartigen Gallenfieber der bisherige französische Prediger zu Harlem, vormaliger französischer Prediger zu Emden, Herr Etienne du Puy, im

40sten Jahre seines Alters. So bedauerndwürdig dieser Verlust an sich ist, so traurig ist es für seine Wittve und 4 Knaben, in deren Namen ich die Pflicht der Bekanntmachung an Verwandte, Freunde und Bekannte, die gewiß diesen höchst traurigen Todesfall mit mir empfinden werden, übernommen habe.

Emden, am 26. September 1804.

Der Justiz-Commisair Hüllesheim.

Getraide, Käse, Butter und Zwirn:			
Preise in der Stadt Emden,			
den 24. Sept. 1804. Smtl. Smtl.			
Weizen, Ostseischer, per Last	=	360	380
Einländischer	=	330	340
Rocken, Ostseischer	=	230	240
Einländischer	=	200	210
Gärsten, Winter	=	140	150
Sommer	=	130	140
Haber, zum Brauen	=	120	130
zum Futtern	=	110	115
Ruchweizen	=		
Erbien	=		
Bohnen	=		
Rapsamen	=	40	50 (Ld'or.
Käse, 100 Pfund bester Sorte	=	9	10 Gl.
100 Pfund geringerer Sorte	=	7	8 --
Butter, 1/2 Mel rothe	=	30	31 --
1/2 Mel weiße	=	--	--
Garn, zum Zwirnmacher Gebrauch,			
von der schwersten Sorte,			
100 Stück,	=	24	26 --
per Stück 4 1/2 -- 5 1/2 st.	=		
dito leichteres	=	22	23 --
per Stück 4 1/2 -- 4 3/4 st.	=		
Brod: Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt			
Murich, für den Monat Oct. 1804.			
Ein Rocken-Brod zu 8 1/2 Pfund	=	12 1/2	Stbr.
6 Loth fein Weizen-Brod	=	11	--
7 Loth halb Weizen- halb Rocken-	=	11	--
Brod	=	11	--
8 Loth fein Rocken- oder Sauerbrod	=	11	--
Rindfleisch, die beste Sorte, das Pfund	=	5 1/2	--
die mittlere Sorte	=	5	--
die geringere oder dritte Sorte	=	4 1/2	--
Kalbsteisch, die beste Sorte,			
das Hinter- Viertel, das Pfund	=	6	--
das Vorder- Viertel	=	5	--
die mittlere Sorte, das Hinter- Viertel	=	4	--
das Vorder- Viertel	=	3 1/2	--

Schaafe

Schaafe- oder Lammfleisch, das beste,	
das Pfund " " " "	4 —
Schweinefleisch, das Pfund " " " "	6 —
Mettwurst, das Pfund " " " "	9 —
Speck, frisch " " " "	10 —
Trocken Speck " " " "	12 $\frac{1}{2}$ —
Schweinefett oder Küffel " " " "	16 —
Eine Tonne gut Bier " 9 Gulden	
Ein Krug davon " " " "	2 $\frac{1}{2}$ —
Eine Tonne dünn Bier " 8 Gulden	
Ein Krug davon " " " "	2 —
Bäcker, welche an den folgenden Sonntagen backen und frisches Weißbrod haben: den 7ten, 14ten, 21sten und 28sten October, Hippen, Altona und E. Hehen.	
Brod: Fleisch: und Bier: Tape der Stadt Norden, für den Monat Sept. 1804.	
I Rucken-Brod zu 12 Pf. schwer	15 Eubr. W.
$\frac{1}{2}$ dito " " " "	7 — 5 —
5 Loth Schonroggen, halb Rucken	5 —
4 $\frac{1}{2}$ Loth Eyerbrod " " " "	5 —
I Pfund Rindfleisch, vom besten	7 sbr. w.
I dito mittelmäßiges " " " "	6 —
I dito von geringern " " " "	4 — 5 —
I dito Kalbfleisch, vom besten " " " "	6 —
I dito mittelmäßiges " " " "	4 — 5 —
I dito geringern " " " "	4 —
I Pfund Lammfleisch, vom besten	5 — 5 —
I dito mittelmäßiges " " " "	4 —
I dito geringes " " " "	3 —
I dito Schweinefleisch " " " "	3 —

I Tonne 12 Gulden Bier 4 Rthlr.	24 —
I Krug in der Schenke " " " "	3 — 5 —
I dito außer der Schenke " " " "	2 — 5 —
I Tonne 9 Gulden Bier 3 Rthlr.	38 —
I Krug in der Schenke " " " "	2 — 5 —
I dito außer der Schenke " " " "	2 —
I Tonne 5 Gulden dito 2 Rthlr.	12 —
I Krug in der Schenke " " " "	2 —
I Krug außer der Schenke " " " "	1 — 5 —
I Tonne beste bitter dito 3 Rthlr.	
I Krug in der Schenke " " " "	2 —
I dito außer der Schenke " " " "	1 — 5 —
I Tonne ordinaires bitter dito 1 Rr. 46	
I Krug in der Schenke " " " "	1 — 5 —
I dito außer der Schenke " " " "	1 —

Avertissement.

I. Es ist resolviret worden, in und bey dem Gehölze Stroth, so wie in dem Gehölze Wiesede, im Amte Friedeburg, eine Parthie theils schon gefälltes Eichenholz, theils auf dem Stamme, öffentlich verlaufen zu lassen, und Terminus dazu resp. auf Freytag den 12ten und Sonnabend den 13ten October c. anberaumbt worden; an welchen Tagen sich Liebhaber Morgens um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr an Ort und Stelle einfinden, Conditiones vernehmen und ihr Gebot eröffnen können.

Signatum Alrich, den 26. September 1804.

Königl. Preuss. Distr. Krieges- und
Domainen-Commer.